S
1784

Ueber die
Fleisch-Taxen.

Eine

von der Königl. Groß-Britannischen Societät der Wissenschaften in Göttingen am 17. Nov. 1787. gekrönte Preisschrift.

Von
Johann Friderich Christoph Weisser,
Herzogl. Wirtemb. Kirchenraths-Expeditions-Rath, und ordentl. Lehrer der Kam. Wiss. an der herzogl. hohen Carls-Schule in Stutgart.

Quid libertate praestantius?

Leipzig und Tübingen,
in der Cottaischen Buchhandlung
1788.

Stadtbibliothek
Augsburg

Vorbericht.

Alle Volks-Klassen nemen Antheil an dem Steigen und Fallen des Fleisch-Preises. Eine Schrift über die Fleisch-Taxen scheint daher für Vile ein Interesse zu haben, und diss zur jezigen Zeit villeicht vorzüglich, da man in mehreren Gegenden über den hohen Preis des Fleisches klagt, und Obrigkeiten zur Vermin-

derung des Fleisch-Preises Anstalten machen.

Aus disem Grund hoffe ich entschuldigt zu seyn, daß ich, ungeachtet die gegenwärtige Schrift auch in dem Hannöverischen Magazin abgedrukt wird, eine eigene Ausgabe veranstalte.

Sie ist weder vermehrt, noch auch sonst von jenem Abdruk merklich verschiden. Nüzliche Beiträge zu diser Materie sind ohne Zweifel von einer andern Seite her noch zu erwarten, ich meyne die beiden Herrn Verfasser der Schriften, welchen die Königliche Societät der Wissenschaften das Accessit zuerkannt hat.

Der Name des einen, des in vilen Fächern der Gelehrsamkeit rühmlich bekannten

Herrn

Vorbericht.

Herrn Doctor Reimarus in Hamburg, ist schon Bürge dafür, daß er mit eben dem Scharfsinn, der in seinen übrigen Schriften hervorleuchtet, auch disen Gegenstand behandelt haben werde. Ich rechne es mir zur Ehre, daß die Meinung dises würdigen Gelehrten mit der meinigen in der Hauptsache zusammentrifft: Er verwirft alle Taxen, hofft die gerechten Preise allein von der Konkurrenz der Verkäufer, und scheint nicht zu besorgen, daß es dabei jemals an Fleisch fehlen werde.

Der andere Verfasser, Herr J. A. Weiß, des äusern Raths und Richterherr in der kaiserlichen freien Reichs-Stadt Speyer, der durch einige kleine Schriften schon bekannt ist, hat das Verdienst, die Schwirigkeiten des Vih-

und Fleisch-Handels vorzüglich gut geschildert zu haben. Seine Stimme verdient um so mehr gehört zu werden, da Einsichten mit einer viljährigen Erfahrung bei ihm vereiniget sind.

Ich bin daher versichert, daß, was auch meiner Schrift an Gründlichkeit und Vollständigkeit abgehet, durch jene zwo andere Schriften werde ersezt werden.

Wichtig für das ganze Publicum ist es übrigens, was die Königliche Societät der Wissenschaften nach genauer Beurtheilung aller Schwirigkeiten, welchen die Fleisch-Taxen vor allen andern unterworfen sind, als Schluss gefolgert hat, daß es nemlich unmöglich zu seyn scheine, richtige oder sichere Fleisch-Taxen

zu machen, und daß es nüzlicher seyn dürfte, lieber gar keine zu haben, als solche, deren Ungewisheit von denen, die mit dem Gegenstand vollständig bekannt sind, nicht geläugnet werden kann, und die leicht mehr schaden als nuzen können.

Diss ist das Resultat der Untersuchungen, welche die Göttingische Preis-Frage veranlasst hat. Die mit der Sache verbundenen Schwirigkeiten haben gleichwol den Obrigkeiten noch manchen Stoff zu weiteren Untersuchungen, welche der Theoretiker zu vollenden keine Gelegenheit hat, übrig gelassen.

Es wäre daher zu wünschen, daß vile Obrigkeiten disen Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit und eigenen Prüfung wehrt achten,

und alsdann solche Einrichtungen treffen möchten, daß bei dem Fleisch-Handel sowol Käufer als Verkäufer in billigen und gerechten Preisen ihren Vortheil finden können.

Sollte hierzu insbesondere auch meine Schrift etwas beitragen, so hat sie einen Hauptzwek erreicht, und des Beifalls, mit welchem die Königl. Gesellschaft der Wissenschaften sie beehrt hat, sich nicht unwürdig erwiesen.

Innhalt.

Innhalt.

Einleitung.

	Seite
Veranlassung zu den Polizei-Taxen	1
Allmäliche Erweiterung der Taxen	2
Zweifel gegen ihre Rechtmäsigkeit	5
Wichtigkeit der Preis-Frage	6
Bestimmung ihres Sinns	7

Innhalt.

Seite

Abhandlung.

I. Beurteilung der Fleisch-Taxen, unter Hinsicht auf die Städte:

1) Begriff einer sicheren Preis-Bestimmung 8

2) Schwirigkeiten mit Sicherheit zu taxiren, wegen der nicht genug bekannten Gröse der Bestandteile des Fleisch-Preises, wohin besonders gehört

a) der Preis des Vihes 9

b) Unterhalt des Schlächters 21

c) Neben-Unkosten 22

3) Unvollkommenheit der Fleisch-Taxen. Sie sind

a) entweder zu nidrig, oder 23

b) zu hoch 25

c) in

Innhalt.

Seite

c) in allen Fällen aber so unvollkommen, daß es besser wäre, keine zu haben 27

4) Gründe zur Verteidigung der Fleisch-Taxen 30

5) Gründe gegen die Fleisch-Taxen

a) Widerlegung der Gründe für dieselbe 38

b) Gründe für die Aufhebung derselben 58

II. Anstalten und Vorsichts-Regeln bei Aufhebung der Fleisch-Taxen,

1) Anstalten. Sie beziehen sich

a) auf die Konkurrenz der Verkäufer 60

aa) Beförderung derselben

α) unter

Innhalt.

Seite
a) unter den Schlächtern eines Orts 62
b) durch Zulassung der Fremden 62
bb) Entfernung der Hindernisse
a) Verabredungen über den Preis 66
b) Ungleichheit der Abgaben 66
c) Erschwehrung des Meister-Rechts 66
b) Bekanntmachung der Preise 67
c) Gesundheit des Fleisches 71
d) andere Neben-Anstalten 72
2) Vorsichts-Regeln 75
III. Vorschläge zur Verbesserung der Fleisch-Taxen, wenn man sie nicht aufheben will.
1) Vorläufige Untersuchungen

a) ob

Seite

a) ob nicht der Brod-Preis einen Masstab für den Fleisch-Preis geben könnte? 79

b) ob nicht die Preise der verschidenen Fleisch-Arten in ein immer gleiches Verhältnis gegen einander gesezt werden könnten? 81

2) Von der Taxation des Fleisches

a) bei einem einzelen bestimmten Stük Vih. Hier kommen in Anschlag 82

aa) die Auslagen des Schlächters, und besonders

a) der Wehrt des Vihes 83

b) die Schlachtungs-Kosten 86

bb) der Gewinn des Schlächters 87

cc) die

Innhalt.

Seite

cc) die Einnamen für die Neben-Nutzungen 92

b) Anwendung der in einzelen Fällen gemachten Erfahrung auf andere Fälle: 95

aa) Vor-Erinnerungen,

a) wie man überhaupt die Vorschläge zu Verfertigung der Fleisch-Taxen anzusehen habe? 95

b) was davon zu halten, wenn zu den Probe-Schlachtungen

aa) das beste und schlechteste Vih, oder 96

bb) einzele Stüke aus einer überhaupt gekauften Heerde gewält werden? 98

c) Ob

Innhalt.

Seite

c) Ob nicht ein Stük zu einer Probe hinlänglich wäre? 98

bb) Von Entwerfung des Regulativs zur Fleisch-Taxe.

a) Von der Auswal des Vihes zur Probe-Schlachtung. 102

b) Von Berechnung der Einnamen. 103

c) Von Berechnung der Ausgaben. 104

d) Vom Gewinn des Schlächters 107

e) Vom Abgang. 116

f) Von den Bruch-Zalen des Fleisch-Preises. 117

cc) Von Aenderung der Taxe.

a) Wie oft sie zu ändern? 118

b) Wie die Aenderung geschehen könne? Sie erfordert

aa) Pro-

Innhalt.

Seite

aa) Probe-Wägungen, wegen des Vih-Preises. 120

bb) Untersuchung der übrigen Bestandteile des Fleisch-Preises. 121

dd) Von der Entbehrlichkeit der Probe-Schlachtungen in kleineren Städten, und ihrer Wiederholung in gröseren. 121

c) Von den übrigen Polizei-Anstalten. 123

Schluss. 125

Es

Es ist schwehrlich in Teutschland ein Stat ohne Polizei-Taxen. Man hat die Absicht, billige Preise durch sie zu bewirken. Aus der so allgemeinen Anwendung dises Mittels lässt sich schliesen, daß das Uebel, welchem man dasselbige entgegen gesezt hat, sich weit verbreitet haben müsse. In der That waren auch einst die Klagen über die hohen Preise viler Waren allgemein. Sie wurden ein Gegenstand der Berathschlagungen des Reichs, und da man die Ursache des Uebels in den eigenmächtigen Preisbestimmungen und Verabredungen der Handwerker gefunden zu haben glaubte, so wurde in der Reformation guter Polizei vom Jahr 1548. jedem Reichsstand aufgetragen, in seinem Land das nötige dagegen vorzukehren. Vor dieser Zeit waren die Polizei-Taxen zwar nicht unbekannt. Eine Verordnung der Herzoge Ernst und Albrecht in Sachsen vom Jahr 1482. bestimmt schon den Lohn

des Gesindes und der Bau-Handwerker: (*a*) Es reden auch die alten Geraischen Statuten von 1487. schon von Schäzung des Brods, Fleisches, der Fische und Heringe: (*b*) Aber, es scheint doch, daß nur in den wenigsten Ländern damals Taxen eingeführt gewesen seien, denn mehrere Statuten und Landes-Geseze sowol vom 15ten Jahrhundert, als auch ältere, (*c*) erwehnen nichts von Taxen, ob sie gleich von verwandten Dingen, wie z. B. vom Verkauf des Fleisches ꝛc. handeln. Es ist daher wahrscheinlich, daß man erst in der Mitte des 16ten Jahrhunderts, veranlaſſt durch die Aufforderung des ganzen Reichs, angefangen habe,

die

(*a*) Im Cod. August. T. I. Aber auch lange vor diser Zeit kannte man schon in Teutschland Polizei-Taxen. Karl der Große verordnete im Jahr 794. daß das Getraid allezeit in einem bestimmten und in einerlei Preis verkauft werden solle. Das Brod wurde ebenfalls taxirt. Schmidts Gesch. der Teutschen B. 3. K. 9.

(*b*) Walchs Beiträge zum deutschen Recht, Th. 2. S. 102 — 104.

(*c*) Z. B. die alten Augspurgischen Statuten, bei Walch, Th. 4. und die Stutgarter Stadt-Ordnung von 1492.

die Polizei-Taxen allgemeiner zu machen. Man taxirte jezt fast überall neben Fleisch und Brod, den Lohn der Maurer, Steinmezen, Zimmerleute, auch viler anderen Handwerker. (a) In späteren Zeiten gieng man noch weiter, und unterwarf auch solche Waren, welche wegen des darzu genommenen Stoffs und der daran gewendeten Kunst von sehr verschiedenem Wehrt seyn konnten, einer Taxe. Dabei blieb es noch nicht: Man gab auch allgemeine Taxen für ganze Länder mit Hintansezung aller Rükfichten auf Local-Umstände.

An die Schwirigkeiten, solche Taxen zu bestimmen, an die verkehrten und zwekwidrigen Folgen, die sie haben konnten, und wie sie mit der Gerechtigkeit zu vereinbaren seien? auch ob nicht durch andere zwar entferntere doch zuverlåsiger wirkende Mittel eben derselbe Endzwek hätte erreicht werden können, scheint man nicht gedacht zu haben.

(a) Es ist daher merkwürdig, daß erst im Jahr 1685. in Hannover mit Taxirung des Fleisches der Anfang gemacht wurde, wie Herr Klokenbring in seinen Aufsäzen verschidnen Inhalts, (Hannover 1787) B. 2. S. 7. meldet.

Polizei-Sazungen von diser Art waren in jenen Zeiten nichts ungewönliches. War irgend ein Gebrechen vorhanden, so sezte man geradezu ein Verbot entgegen, und selten verfolgte man das Uebel bis zu seiner Quelle.

Nur die Gegenstände des Groshandels wurden gewönlich nicht taxirt, aber in auserordentlichen Fällen geschah es doch bisweilen, (*a*) so wie es auch in neueren Zeiten ohne den gehofften Erfolg schon geschehen ist.

Dises Mittel, wolfeile Preise zu bewirken, welches die Politik unserer Vorfahrer ausgesonnen hat, ist bisher beibehalten worden, nur mit dem Unterschied, daß man es jezt nicht mehr wagt, so vilerlei Waren und Arbeiten zu taxiren. Der Reichsschluss von 1731. art. 15. verordnet zwar, daß Kreise und Kreis-Stände miteinander correspondiren, und sich einer billigmäsigen beständigen Tax-Ordnung sowol für die Handwerker, die nicht um den täglichen Lohn arbeiten, als auch für die Tagwerker und das Gesind vergleichen sollen;

(*a*) von Schröder, Fürstl. Schaz- und Rentkammer, S. 310.

len; sie ist aber zum Glük für die Gewerbe noch nicht zu Stand gekommen.

In Absicht auf die Gegenstände findet man bei Vergleichung der Geseze von mehreren Ländern, daß die Polizei in dem einen sich mit Bestimmung der Preise mehr zu beschäftigen habe, als in dem andern: Indessen gibt es einige Gegenstände, welche zu den ersten Bedürfnißen gehören, und die schon seit Jahrhunderten ununterbrochen, und fast aller Orten einer Taxe unterworfen sind. Dahin gehört das Fleisch.

Bei den Waren der leztern Art wurden Käufer und Verkäufer so sehr an die Taxen gewöhnt, daß lange Zeit an der Rechtmäsigkeit und Nüzlichkeit derselben niemand gezweifelt zu haben scheint. Die Politiker des vorigen Jahrhunderts, ein Sekendorf, Schröder, Becher, rc. auch vile neuere Schriftsteller, z. B. Justi, Sonnenfels, Bergius, Hohenthal rc. behaupten die Notwendigkeit der Taxen bei Waren des Kleinhandels, in so fern sie zugleich zu den ersten Bedürfnißen gehören.

Erst seit dem die menschenfreundlichen Lehren der Oekonomisten sich mehr ausgebreitet haben, und

die Philosophie die Menschen-Rechte in ein helleres Licht gestellt hat, fängt man an, die Rechtmäsigkeit und den Nuzen der obrigkeitlichen Preisbestimmungen zu bezweifeln.

Die Sache ist allerdings einer näheren Prüfung würdig. Ich schmeichle mir zwar nicht, die Zweifel ganz zu heben; indessen, da man doch der Wahrheit immer näher kommt, wenn eine Sache von mehreren Seiten her beleuchtet wird, so lege ich in diser Hinsicht über die Frage:

Wie können die Fleischtaxen in Städten am sichersten bestimmt werden? oder durch welche Verfügungen kan der billigste Preis des Fleisches bewirkt werden?

meine Gedanken vor.

Wenn die Frage sich nur auf die Fleischtaxen in Städten einschränkt, so ist entweder angenommen worden, daß, wenn einmal ein sicherer Weg zur Bestimmung der Fleischtaxe in den Städten ausfindig gemacht seyn werde, die Dörfer sich

alsdann

alsdann nach den Städten richten können, (a) oder man hat die Festsezung eines auf ganz eigenen Grundsäzen beruhenden Regulativs für die Dörfer für nötig erachtet, oder es ist die besondere Verfassung einiger Länder, wo die Handwerker nur in den Städten seyn sollen, untergestellt worden. Die Ursache sei indessen, welche sie will, ich bleibe bei den Worten der Frage stehen, und versuche es, sie genauer zu bestimmen. Mir scheint es, der Sinn der Frage sei diser:

Wie können die Fleischtaxen in Städten am sichersten bestimmt werden, oder, wenn dises — wenn eine sichere Preis-Bestimmung nicht möglich ist, durch welche Verfügungen kan der billigste Preis des Fleisches bewirkt werden?

Also zwo Fragen, von welchen jede besonders zu beantworten ist. Die erstere ist:

(a) Wie in Böhmen, wo alle Lebensmittel, und insbesondere das Rindfleisch, auf dem Lande um einen halben Kreuzer wolfeiler, als nach der städtischen Taxe verkauft werden müsen. s. Kröhni Ausz. der polit. K. K. Geseze für Böhmen, Th. 1. (1782.) S. 42. und 156.

Wie können in Städten die Fleischtaxen am sichersten bestimmt werden?

Bei Fleischtaxen kommt nicht nur die Sicherheit der contrahirenden Theile, nemlich der Käufer und der Verkäufer, sondern auch des ganzen Stats in Betrachtung. Die ersteren haben Sicherheit, wenn die Preise nicht zu hoch sind; die Verkäufer, wenn sie nicht in allzunidrigen Preisen verkaufen müsen; und der Stat, wenn durch unebenmäsige Preise kein nachteiliger Einfluss in die Vihzucht und in die übrigen Waren-Preise erzwungen wird. Diejenige Preis-Bestimmung also, welche hierinn am vollkommensten die Mittelstrase hält, ist die sicherste.

Wie schwer ist es aber, hier die glükliche Mittelstrase zu finden? Wie mannigfaltig sind die Umstände? welche auf den Preis des Fleisches wirken? wie veränderlich sind sie? wie verwikelt ist ihr Zusammenhang? und wie schwer zu übersehen? —

Ich will, um nicht auszuschweifen, mich jezt in keine Zergliderung der allgemeinen Bestandtheile der Warenpreise einlassen, aber nötig ist es doch,

die

die Schwirigkeiten, die der Bestimmung des Fleisch-preises ins besondere im Weg stehen, und die Umstände, die dahin Einfluss haben, nicht ganz mit Stillschweigen zu übergehen.

In Herrn Schlettweins neuem Archiv für den Menschen und Bürger, B. 2. S. 208 — 272. (auf welches ich mich, damit ich nicht ausschreibe, beziehen will) sind einige diser Schwirigkeiten ausführlich abgehandelt worden, und sie können auf die vorligende Frage gröstentheils angewendet werden. (*a*)

Der rohe Stoff macht bei dem Fleisch den vornehmsten Bestandtheil des Preises aus. Wer will aber den Preis des Vihes bestimmen? Es ist jezt von keiner Vih-Taxe die Rede, sondern von der Bestimmung desjenigen Preises des Vihes, der durch freiwillige Verabredungen der Käufer und der Verkäufer auf den Märkten und auser den

(*a*) Eine Vergleichung der oben angeführten Abhandlung mit disem Aufsaz wird zeigen, daß ich sie nicht genüzt habe. Ich habe es absichtlich unterlassen, um desto eher meinen eignen Weg gehen zu können.

Märkten festgesezt wird. Es gibt zwar einen Mittelpreis, den die Käufer bei ihrem Anbot, und die Verkäufer bei ihren Forderungen zum Masstab annemen, und von welchem jeder Theil zu des andern Schaden sich zu entfernen bestrebt. Diser Mittelpreis ist aber weder hinlänglich bekannt, noch ganz sicher. Wäre er bekannt, worzu nüzte das langweilige Handeln, welches auf den Vih-Märkten eine sehr gewönliche Sache ist. Sicher könnte er eben so wenig seyn, wenn er auch bekannt wäre, weil er von so vilen schnell vorübergehenden und nur auf kurze Zeit wirkenden Ursachen entspringt. Futter-Mangel, Vih-Seuchen und dergleichen zeigen ihren Einfluss auf den Vih-Preis noch in mehreren folgenden Jahren; schlimm gewordene Wege und Witterung hingegen, plözliche Furcht vor bevorstehendem Futter-Mangel, ungewönlicher Zusammenfluss von Käufern oder Verkäufern, dringende Bedürfniße, welche dieselbe zum Kaufen oder Verkaufen nötigen, können nebst andern dergleichen Umständen ein schnelles Steigen und Fallen des Preises veranlassen. Wenn nun gleich die vorigen Preise bald wieder hergestellt werden, so darf doch die Polizei, die das

Fleisch

Fleisch taxiren will, jenes schnelle Steigen und Fallen, ohne ungerecht zu seyn, nicht übersehen.

Es kommt noch ein anderer Haupt-Umstand hinzu. Nicht nur jede Gattung von Vih, sondern auch jede Art desselben hat nach der Beschaffenheit des Alters, der Gröse und Schwehre 2c. ihren Mittelpreis. Oft gibt auch die Farbe bei gewissen Absichten des Käufers einen Ausschlag. Es ist offenbar, daß es hier sehr auf die Einsichten und Meinungen der Contrahenten, vornehmlich des Käufers, ankomme. Wenn z. B. der eine einen gemästeten Ochsen für 40. Thaler, und der andere zu gleicher Zeit für 44. Thaler kauft, so ist es noch nichts weniger als sicher, daß der Mittelpreis eines fetten Ochsen 42 Thaler sei. Villeicht mußte der andere, welcher theurer eingekauft hat, die Mastung noch fortsezen, und der erstere nicht, weil er sich auf den Handel besser verstand. Da thut die Obrigkeit Machtsprüche, wenn sie aus solchen einzelen Vorgängen den Mittelpreis bestimmen will. Alle Käufe und Preise können ihr auch nicht zur Wissenschaft kommen, weil der Einkauf von den Schlächtern an vilerlei Orten geschihet:

het: Sie erfährt das Steigen und Fallen der Preise nicht bald genug, und nicht so bald, daß nicht vorher von manchem das eingekaufte, geschlachtete und nach der Taxe ausgehauene Vih mit zu grossem Vorteil oder mit Schaden verkauft worden wäre.

Sehr unsicher ist es daher, wenn man von den Preisen, in welchen einzele Stüke Vih gekauft werden, auf den Vih-Preis überhaupt einen Schluss macht: Sicherer scheint es zu seyn, wenn man den Preis ganzer Heerden erfahren kann, und ihn bei der Fleisch-Taxe zum Grund legt, wie bei den Probeschlachtungen im Jahr 1772. zu Berlin geschehen ist. (a) Doch, auch auf disem Weg kann man irre gehen. Die Polizei in London, wenn sie es für gut fände, den Fleischpreis zu bestimmen, würde sehr unrecht thun, wenn sie nach den Preisen, in welchen die reichen Schlächter von den Pächtern und Aufkäufern das Vih im Grosen erhandeln, die Fleisch-Taxe festsezen wollte, denn der kleine Schlächter, der das Vih aushaut, und pfundweis

(a) Herr D. Krüniz, ökonom. Encyclopädie, Th. 14. S. 143. ff.

pfundweis verkauft, müßte dabei zu Grund gehen. Jener Einkauf ganzer Heerden geschihet auch nicht immer für Rechnung der ganzen Schlächter-Gilde, sondern nur von einem Theil derselben, andere Meister hingegen müssen oft das Vih vom Landmann einzeln kaufen, und gewönlich theurer zalen als jene, weil im Groshandel eine Ware gemeiniglich wolfeiler ist, und durch Neben-Unkosten weniger beschwehrt wird, als beim Kleinhandel. Es kann also der Preis des Vihes, so wie er im Groshandel bestimmt wird, keinen sicheren und billigen Masstab für die Fleisch-Taxe abgeben. Selbst die Probe-Schlachtungen, welche hier vorauszusezen wären, sind unsicher, und es wäre nicht unmöglich, daß Polizei-Directorien und Akademien, unter deren Augen die Versuche gemacht werden, eben so gut sich irren könnten, als bei dem Probe-Baken schon geschehen ist. (*a*)

Die Polizei in Berlin hat ihre Probe-Schlachtungen gewis mit ungemeiner Sorgfalt veranstaltet,

(*a*) Göttingische gel. Anz. 1786. St. 203. Man sehe auch Herrn Bekmanns Technologie, Art. Kolenbrennerei, §. 13. Not. 3.

tet, und doch hat sie, wenn alles andere für richtig angenommen wird, durch einen einzigen Rechnungsfehler den Schlächtern daselbst jährlich 16,526 Thaler geschadet. Man erlaube mir eine kleine Ausschweifung, um disen noch nirgend gerügten Fehler darstellen zu können. Nach der entworfenen und von dem Herrn D. Krüniz in seiner Encyclopädie, B. 14. S. 145. f. bekannt gemachten Berechnung ist des Schlächters Ausgabe für einen Ochsen, oder vilmehr für 513 Pfund Ochsenfleisch 37 Rthlr. 9 Gr. 11 Pf. Dise Ausgabe auf 513 Pfund ausgetheilt, berechnete man das Pfund zu 20 Pfennigen. Nach jener Voraussezung aber sollte das Pfund $21\frac{2}{513}$ Pfen. oder ohne den Bruch 21 Pfenn. kosten. Es verliert also der Schlächter an jedem Pfund einen Pfenning, oder an jedem Ochsen 513 Pfenn. = 1 Rthl. 18 Gr. 9 Pfenn. Wenn nun (nach S. 146) in Berlin auf einen Meister jährlich 29,200 Pfund Ochsenfleisch gerechnet werden dürfen, so ist desselben ganzer jährlicher Verlust 29,200 Pfenn. = 101 Rthlr. 9 Gr. 4 Pfenn. thut auf 163 Meister, die daselbst sind, auf ein Jahr 16,526 Rthlr. 9 Gr. 4 Pfenn. = 29,747 Guld. 30 Krzr. Die N. Oesterr. Regi-

rung

rung in Wien hat ebenfalls zwei beträchtliche Rechnungsfehler begangen, welche in Supplem. Cod. Austriaci, Tom. 2. S. 584. f. selbst eingestanden werden.

Vil scheinbares hat der Vorschlag, die Fleischer anzuhalten, daß sie für Rechnung der ganzen Zunft Rinder und Schöpse kaufen, und zu ihrer Fütterung und Mastung bis zur Schlachtzeit Anstalten machen sollen, alsdann jedem Schlächter das benötigte Vih um einen festgesezten Preis zu geben, oder wenn sie dises sich nicht gefallen lassen wollen, die Liferung des Vihes einem andern Entrepreneur zu überlassen. (a) Bei dem erstern Vorschlag, daß für Rechnung der ganzen Zunft Vih gekauft werden sollte, hat man nicht bedacht, daß das Vih dardurch theurer werden müßte, weil die Unterhaltung solcher Heerden auf Kosten einer Gemeinheit, ingleichen der Ankauf des Vihes selbst, weit höher zu stehen käme, als wenn einzele Schlächter es für sich besorgen; und

daß

(a) Bergius, Pol. und Kam. Magazin, B. 3. Art. Fleischer, 1. 2. und 3. von Justi Poliz. Wiss. B. 1. §. 809.

daß jezt aufs neue eine Schwirigkeit entstehen müßte, wenn man den Preis eines zuvor in einem Gesammt-Kauf erhandelten und nunmehr an die einzelen Glieder der Zunft wieder verkauften Stüks Vih zu bestimmen hätte. Die Aufstellung eines Entrepreneurs nach dem zweiten Vorschlag ist eine Art von Monopolium, welche, wie jeder Allein-Verkauf, schädliche Folgen haben mus. Nach beiderlei Arten wird man zwar den Preis, in welchem jeder Schlächter das Vih kauft, am zuverläsigsten erfahren können: Aber es wird, um dise Kenntnis zu erlangen, zu vil aufgeopfert, wenn man Mittel wählt, welche das Fleisch vertheuren, und die ohnehin schon beschränkte Gewerbfreiheit der Schlächter in noch engere Grenzen einschliesen.

Villeicht wäre es aber das sicherste, wenn die Obrigkeit den Preis des Vihes, welches die Landleute zu verkaufen haben, selbst bestimmte. Man könnte das Vih nach gewissen Klassen abteilen, und für jede Klasse einen Preis festsezen, oder es dem Ermessen verordneter Schäzer überlassen: (a) Oder man

(a) Ich würde kaum glauben, daß es einer Polizei einfallen könnte, sich in die Bestimmung des Vihpreises

man könnte es auf eine indirecte Weise thun, den Preis des Fleisches auf längere Zeit, oder für beständig bestimmen, in der Voraussezung, daß die Schlächter dise Taxe beim Vih-Einkauf zum Masstab annemen, und dadurch die Landleute zu billigen Preisen nötigen werden. Das erstere verdient kaum eine Widerlegung: Man würde Schwirigkeiten ausweichen wollen, und in andere eben so grose verwikelt werden, denn der Mangel einer vollkommenen Einsicht in die Bestandtheile des Preises, der einer sicheren Bestimmung der Fleisch-Taxe entgegen stehet, würde auch die obrigkeitliche Festse-

preises einzumengen, wenn ich nicht in Landes-Gesezen Beispile davon angetroffen hätte. Ich zeichne (aus der Wirtemb. Tax-Ordn. vom 17. Aug. 1622. S. 8. f. und vom 25. Jan. 1623. S. 13.) eine Stelle aus: „Es sollen jeder Orten zwei — verständige „vom Gericht oder andere verordnet werden, die „alles Vih, so oft ein Kauf vorhanden, Unser „Ordnung nach würdigen, die hierüber entstehende „Streit entscheiden, und das im Kauf stehende „Stuk — solchermasen, daß der Mezger und Unterthanen, Käufer und Verkäufer, der Tax nach „bestehen können, schäzen. Dabei es ohne alles „widersprechen ohnwaigerlich verbleiben soll, bei Verlust des Vihes, auch eben so vil Gelds."

Festsezung des Vihpreises erschwehren, die Folgen aber wären weit schädlicher. Auch bei billig bestimmten Vihpreisen würden die Beweggründe, gutes Vih zu erziehen, vermindert, bei schlechten Preisen würde der Landmann sein Vih lieber anderswohin verkaufen, oder, wenn man ihm auch disen Weg mit Gewalt verschliesen wollte, lieber aufhören, sich einem so unfruchtbaren Geschäft zu widmen.

Eine indirecte Bestimmung des Vihpreises scheint wol ein glimpflicheres Mittel zu seyn, als jenes: Der Wirkung nach werden aber beide einen fast gleichen Wehrt haben. Das leztere Mittel hat man bereits angewendet: Man hat in Berlin im Jahr 1776. eine beständige Fleisch-Taxe publicirt, und dabei die Absicht gehabt, den Preis des Vihes herunter zu sezen, damit der Landmann nicht mehr zu den Schlächtern sagen könne: „Ihr be„kommt ja die Taxe nach dem Einkauf, mithin „könnt Ihr (bei theurem Einkauf) niemal Scha„den haben.“ (a)

Vom Erfolg, den dise sonst ungewönliche Polizei-Einrichtung gehabt hat, ist mir nichts bekannt,

(a) Krüniz, Th. 14. S. 181.

kannt, als dises, daß sie nicht mehr bestehe, und daß jezt die Fleisch- wie die Brod- und Bier-Taxen monatlich vom Polizei-Directorium mit Konkurrenz des Gouvernements festgesezt werden. (*a*) Näher kenne ich die Folgen jener Einrichtung nicht; es ist aber wahrscheinlich, daß bei einer beständigen Fleisch-Taxe entweder die Schlächter ihrem Gewerb entsagen müßten, oder daß die Landleute, die man in niedrigeren Preisen zu verkaufen zwingen wollte, bei vermindertem Reiz zur Vihzucht ihren Vihstand einschränken würden, denn der Saz, daß man sich einem Gewerb oder der Erzeugung einer Ware nur in der Mase widme, als man seinen Vorteil dabei findet, wird durch die Handlungs-Weise aller Menschen und Völker bestätiget. (*b*)

Polizei-Taxen, wenn man ihre Rechtmäßigkeit auch zugibt, müssen ihrer Natur nach wandelbar seyn. (*c*) Diser Grundsaz findet nicht nur

(*a*) Nicolai, Beschreibung von Berlin und Potsdam. (3te Aufl. von 1786.) B.. 1 S. 406.

(*b*) At reditus jam quisque suos amat, et sibi quid sit Utile, sollicitis supputat articulis.

(*c*) von Sonnenfels, polit. Abhandlungen, S. 387.

statt bei solchen Waren, die aus Stoffen, welche von ausländischen Orten hergebracht worden sind, und deren Preise keine Obrigkeit in ihrer Gewalt hat, verfertiget werden, sondern auch bei solchen, deren roher Stoff ganz einheimisch ist, wie gewönlich bei Fleisch und Brod; denn in beiden Fällen mus der Handwerksmann in einem solchen Preis verkaufen können, der ihm über Abzug seiner Auslagen noch etwas zu seinem Lebens-Unterhalt übrig lässt. Lezteres ist bei einer beständigen Fleisch-Taxe nicht möglich, weil, sobald die Preise anderer Notwendigkeiten steigen, jener dem Unterhalt des Schlächters zugemessene Gewinn nicht mehr hinreichend seyn kann.

Was ich über die Schwirigkeiten, den Preis des Vihes bei Taxirung des Fleisches mit Sicherheit zum Grund legen zu können, bisher gesagt habe, wird villeicht kein geringes Gewicht erhalten, wenn ich die eigenen Worte eines Mannes, der aus Erfahrung sprechen konnte, (a) noch hieher seze:

„Selbst

(a) Philippi, im vertheidigten Korn-Juden, S. 90.

„Selbst die Fleisch-Taxen, welche mir „wöchentlich mit anzufertigen obligen, „werden nach meiner Meinung nie un„billiger und schlechter gemacht, als ich „sie selbst besorgen helfe. Die erste Ur„sache ist dise, es fehlt stets das „nötige *principium*, was das Vih geko„stet rc. rc."

Ich schließe daher, wenn das Vih kein Gegenstand der obrigkeitlichen Taxen ist, wenn ferner der durch freiwillige Verabredungen der Contrahenten bestimmte Preis des Vihes nicht hinlänglich und sicher bekannt ist, so ist es auch nicht möglich, das Fleisch mit Sicherheit zu taxiren.

Ein anderer Umstand, der die Taxirung des Fleisches unsicher macht, ist diser: Der Lebens-Unterhalt eines jeden Arbeiters ist immer ein wesentlicher Bestandtheil des Preises, den man ihm für seine Arbeit oder Ware bezalen mus. Nun ist es aber äuserst schwehr und unsicher, die Summe genau anzugeben, die ein Mensch mit seiner Familie zu seinem Unterhalt bedarf. Die Versuche, hierüber Berechnungen und Ueberschläge zu ma-

chen, (a) sind wol rühmlich, aber sie müssen ihrer Natur nach immer unvollkommen bleiben.

Hierzu gesellet sich die Schwirigkeit, den Aufwand des Schlächters bei dem Vih-Einkauf und bei dem Schlachten, die Gefahr, welcher das Fleisch, besonders bei warmer Witterung ausgesezt ist, und die Gefahr, daß dem Schlächter ein gekauftes Stük umfallen oder unterwegs erkranken, und alsdann derselbe nach den Landes-Gesezen entweder den Kaufschilling verlieren, oder wenigstens durch Prozesse um Zeit und Geld gebracht werden kann, in einen sicheren Anschlag zu bringen. Will man für all dises nur nach Gutdünken etwas annemen, so wird der Knoten zwar zerhauen, aber nicht gelöst, d. h. man verfällt von neuem in eine Unsicherheit, die man doch, indem

(a) S. Herrn Hofr. Bekmanns Beiträge zur Oekonomie ꝛc. Th. 7. S. 21. ff. Der erste, welcher solche Berechnungen anstellte, war ohne Zweifel Lord Hales, der unter der Regirung Carls des Zweiten schrieb, und nach ihm King, dessen Berechnungen Davenant bekannt machte, wovon die Tabelle in Süsmilchs göttlicher Ordnung ꝛc. (3te Aufl.) Th. 2. S. 496. zu sehen ist.

dem man solche Berechnungen anstellt, zu vermeiden die Absicht hat.

Alles, auf was man bei Bestimmung des Fleischpreises zu sehen hat, ist von der Art, daß die Unmöglichkeit, das Fleisch mit Sicherheit taxiren zu können, nicht bezweifelt werden kann. (*a*)

Indessen wird doch aller Orten das Fleisch taxirt. Sollte man wol annemen dürfen, daß aller Orten die Fleisch-Taxe unsicher sei? — Allerdings glaube ich diß. Man kann oft genug die traurige Beobachtung machen, wie stiefväterlich an manchen Orten die Obrigkeit gegen die Schlächter, die doch auch wie andere Bürger ihrer Obsorge empfohlen sind, verfährt. Man taxirt oft,

(*a*) Die Stimme der Physiokraten ist doch, wo es auf Freiheit ankommt, verdächtig: Man höre also lieber das Zeugnis eines Mannes, der wenigstens kein erklärter Physiokrat ist: „Es ist aus Gründen und Erfahrung erweislich, daß die Polizei nicht im Stande ist, solche Taxen genau genug zu entwerfen, und über ihre Beobachtung zu halten; deswegen suche man vilmehr die Konkurrenz der Verkäufer zu bewirken; man gebe z. B. den Handel mit Brod und Fleisch frei ꝛc." Herr Hofr. Bekmann, in seiner Ausgabe von des Herrn von Justi Grundſ. der Poliz. Wiss. §. 254. in der Anmerk. 77.

ohne daß man die Taxe auf etwas besseres, als auf die Willkür, oder, welches eben so vil ist, auf ein durch Willkür entstandenes Regulativ gründet: Man ernidriget die Taxe, ohne von einer vorhergegangenen Ernidrigung des Vihpreises überzeugt worden zu seyn, blos deswegen, weil man es für einen Polizei-Fehler hält, wenn das Fleisch nicht immer wohlfeil ist. Gutherzige Obrigkeiten, die dem armen Mann gern einen Lekerbissen um wenig Geld gönnen möchten, scheinen am meisten zu solchen Taxen geneigt zu seyn, unter welchen der Landmann seufzt, und der Schlächter seine Handthierung verwünscht, oder — zum Betrüger wird, der mit falschem Gewicht zumisst, Knochen für Fleisch verkauft, und Kühe- für Ochsenfleisch gibt. (*a*)

Unter solchen Umständen darf man sich nicht wundern, wenn an manchen Orten vile Schlächter nach und nach in eine verworfene Menschen-Raçe ausarten.

„Die

(*a*) Mehrere Arten von Betrügereien der Schlächter findet man in Th. Garzoni piazza universale. (Teutsche Uebers. von 1641.) S. 177. und in Hönns Betrugs-Lexicon, Art. Fleischer.

„Die hiesigen Schlächter, (so berichtete im Jahr 1785. ein Beamter vom Land an eine höhere Stelle) sind alle gantmäsig, und von Betrug und Lüderlichkeit zusammen gesezt."

Sind sie nicht thöricht genug, ihr eigenes Vermögen zuzusezen, und wollen sie nicht betrügen, weil sie nicht schlecht genug sind, oder weil sie fürchten müssen, dem scharfsichtigen Aug der Polizei nicht zu entgehen, so entsagen sie lieber ihrem Gewerb, und dann, will man dennoch die Fleischbänke gefüllt sehen, mus man zu solchen gewaltsamen Mitteln schreiten, wovon mehrere Beispiele schon bekannt sind. (*a*)

Oft wird hingegen auf eine entgegen gesezte Art in der Taxirung gefehlt, wiewol dieses selten

(a) Die K. K. Hof-Entschliessung vom 2. Apr. 1729. verordnet, die Schlächter, welche kein Fleisch um die Taxe lifern wollen, mit Eisen und Banden zu belegen, ungeachtet sie sich erboten hatten, eidlich zu versichern, wie vil 100. und 1000. Gulden jeder von ihnen bei der Taxe in einem Jahr verloren habe. Cod. Austriaci Supplem. T. II. S. 585. u. f. Ein neueres Beispil von einem teutschen Fürsten hat, wenn ich nicht irre, Herr Hofrath Schlözer bekannt gemacht.

der Fehler der Regulative ist. Man ist leichtgläubig, den Vihpreis höher anzunemen, als er wirklich ist; man wird durch die vilen Klagen der Schlächter ermüdet, und gibt ihren Zudringlichkeiten nach; man stehet in Familien- oder andern Verhältnißen; man liebt Geschenke; man will nicht gern die schönen Schöpsenkeulen zurüklassen, welche die Schlächter ihren Patronen auf eine schikliche Weise in die Küche zu lifern wissen. (*a*)

Beiderlei Fehler sind schädlich, aber der lezte ist es weniger. Es ist weniger nachtheilig, wenn einige sich mit dem unmerklichen Schaden Viler bereichern, als wenn um eines unmerklichen Vorteils willen, der unter Vile verteilt wird, einige zu Grund gerichtet werden.

Ich bin entfernt, jede Obrigkeit des einen oder andern Fehlers zu beschuldigen. Manche gehet gewis mit aller Vorsicht zu Werk; sie veranstaltet Probeschlachtungen; sie erkundiget sich genau nach den Preisen des Vihes; sie nimmt Rüksicht auf alle

(*a*) Es verdient hierüber nachgelesen zu werden die Stelle S. 45. f. in den ökonomischen Briefen, oder entdekten Betrügereien der Verwalter. (Lpzg. 1787.)

alle Neben-Umstände, und bestimmt hiernach den Preis. Thut sie gegen ihre Absicht dem kaufenden oder verkaufenden Theil unrecht, so hat sie wenigstens den Trost, nach Grundsäzen gefehlt zu haben. Wie trüglich aber solche Grundsäze seyn müssen, habe ich oben gezeigt. Selbst bei den besten Absichten der Obrigkeiten bleibt das Geschäft der Fleischtaxirung etwas unsicheres, weil neben gutem Willen auch Einsicht darzu gehört, das Regulativ auf jeden Fall anzuwenden, und noch mehr, es selbst zu entwerfen. Wenn man kaum erwarten darf, tüchtige Aufseher der Gewichte, Ehlen und Mase zu bekommen, die so vil Mathesis verstehen, als zu dieser Aufsicht nötig ist, (*a*) wie vil mehr ist zu zweifeln, daß man zu dem ungleich schwehreren Amt der Fleischtaxirung tüchtige Männer an jedem Ort finden werde. Es ist daher nur Zufall, wenn die Taxe einmal richtig ausfällt, und es eine Zeitlang bleibt. Man kann aber einwenden, daß es bei den Taxen nicht darauf ankomme, Sicherheit im höchsten Grade zu erhalten, sondern daß es schon genug sei, wenn man

(*a*) Herr Ritter Michaelis Mos. Recht, Th. 4. §. 226.

man sich disem Grad annähere; daß es ferner der Wirkung nach einerlei seyn werde, wenn zu Zeiten das Fleisch bald einen den wahren Preis übersteigenden, bald einen nidrigeren Preis erhalte, weil der Verlust im lezteren Fall sich mit dem desto gröseren Gewinn im ersten Fall ausgleiche; mit einem Wort, daß es besser sei, unvollkommene Taxen als keine zu haben. (*a*)

Der Einwurf ist nicht ganz unerheblich. Wie oft mus man sich mit dem Unvollkommenen begnügen, wenn man die Vollkommenheit nicht erreichen kann? Welche Gebrechen hat nicht jede menschliche Anstalt? Welche Mängel die Gesezgebung und überhaupt die ganze politische Verfassung aller Länder? Wer wollte aber deswegen lieber im Stande der Anarchie, als unter disen mangelhaften bürgerlichen Gesezen und Anstalten leben? — Ich läugne nicht, daß es besser sei, manche unvollkommene Anstalten, als gar keine zu haben, wiewol

(*a*) Ungefär so, als wenn man sagen wollte: Lieber einen Quaksalber, als gar keinen Arzt. Aber welcher vernünftige Mann wird sich nicht lieber der Natur anvertrauen, als den Händen des Quaksalbers.

wiewol auch öfters der entgegengesezte Fall ganz gewis besser ist. Der Unterschid scheint nur darinn zu ligen, daß einige Anstalten ihrer Unvollkommenheit ungeachtet manches Gute bewirken, welches man ohne sie nicht erlangen würde, und daß hingegen einige andere Anstalten kein Gutes, welches nicht auch ohne sie zu erreichen wäre, hervorbringen, zugleich aber vermöge ihrer Unvollkommenheit manches Uebel, dem man ohne sie entgangen wäre. Dise leztere Eigenschaft haben die Fleischtaxen. Was sie gutes stiften, das könnte auch die Konkurrenz bewirken, und man hätte nichts von dem Uebel, welches sie öfters veranlassen, zu befürchten. Sie nüzen also nichts, aber sie können schaden. Doch, man kann allerdings auch vil zu ihrer Vertheidigung sagen, und es ist daher noch nicht Zeit, den Vorschlag zu ihrer Aufhebung zu machen.

Was im allgemeinen für die Nüzlichkeit der Taxen gesagt werden kann, wird auch hier statt finden; ich will daher die vornehmsten Gründe für die Taxen in Verbindung mit denjenigen, welche die Fleischtaxen insbesondere angehen, hier vorausschiken:

1) Es ist vil daran gelegen, daß Waren, welche, wie das Fleisch, nach der einmal eingeführten Lebensart unter die unentbehrlichen Bedürfnisse gehören, und deren Genuss selbst der menschlichen Gesundheit vorträglich ist, wolfeil seyen, damit entweder der arme Mann nicht vom Genuss ausgeschlossen, oder nicht genötiget werde, seinen Arbeitslohn zum Schaden der Fabriken und der Handlung zu erhöhen. Dise Wolfeilheit kann, (wie man sagt) nur durch die Taxen zuverläsig erhalten werden.

2) Ohne Taxen hängt man von den Verabredungen der Meister ab. Solche Verabredungen waren wenigstens ehemals nichts seltenes, (*a*) daher Reichs- und Landes-Geseze ihnen entgegengestellt werden mussten. Sie sind sogar unter einer grosen Anzal von Meistern möglich. Was die Ladenhändler in einer so grosen Stadt, wie London, unter sich ausrichten können, (*b*) mus in minder

(*a*) Bechers polit. Discours, (1668.) S. 171. von Schröder, frstl. Schazkammer, S. 309. f.

(*b*) Wendeborn, Zustand von Gr. Britannien, Th. 1. S. 247. f.

minder grosen Städten noch vil leichter auszuführen seyn. Die Zunft-Einrichtungen begünstigen dise Verabredungen.

3) Nicht in jeder Stadt sind so vile Schlächter, daß unter den Verkäufern eine Konkurrenz entstehen könnte. Ist ein Städtchen klein, hat es wenige und arme Einwohner, so ist nicht daran zu denken, daß mehrere Meister auf einmal schlachten könnten. Man ist gezwungen, bei dem Einzigen das Fleisch zu holen, der gerade um die Zeit, da man Fleisch bedarf, damit versehen ist. Alsdann ist dieser Einzige über den Preis Meister, wenn ihm keine Taxe Einhalt thut.

4) Es ist nur eine theoretische Grille, daß die Menge der Käufer und Verkäufer hohe oder nidrige Preise bewirke; ja, wenn gleich die Erfahrung oft oder meistens dafür zeugt, so ist es doch nicht allgemein und ohne Ausname wahr. Die Begirde, schnell reich zu werden, die den einheimisch bleibenden Europäer wie den Ostindienfahrer beseelt, kann die Glider einer ganzen Zunft zu dem einmüthigen Gedanken leiten, mit der Ware zurük zu halten, wenn man ihnen nicht den selbst bestimmten

ten

ten Preis dafür bezahlt. Alsdann hört die gerühmte Wirkung der Konkurrenz auf. Daß dises wirklich geschehen könne, kann durch Beispile bewisen werden. Die Schlächter in London lassen ihr Fleisch lieber verderben, wenn sie nicht den selbst bestimmten Preis dafür erhalten: (*a*) Auf gleiche Weise gehet es dort mit den Fischen: (*b*) Die dasigen Weinhändler, so vile deren auch sind, sezen übertriebene Preise auf ihre Weine, und nicht leicht sucht einer dem andern durch nidrigere Preise zu schaden. (*c*) Solche Unordnungen und Polizeifehler sind da, wo Taxen eingeführt sind, eine Seltenheit.

5) Bei solchen Gegenständen, wie Fleisch und Brod, welche oft und in kleinen Anteilen gekauft werden, sind festgesezte Preise wegen des dadurch beförderten geschwinderen Verkaufs eine wahre Wolthat für Käufer und Verkäufer. „Wenn die „Käufer sich erst allemal mit dem Verkäufer über „den Preis vergleichen sollten, so würden die er„steren

(*a*) Wendeborn, Th. 2. S. 88.
(*b*) Volkmanns Reisen durch England, Th. 2. S. 235.
(*c*) Wendeborn, Th. 2. S. 83. in der Note.

„steren oft den lezteren für unbilliger halten, als „er nicht ist, und ihm gerad seine beste Ware ver„derben lassen, wenn er sie nicht unter dem wah„ren Wehrt verkaufen wollte.“ (a)

6) „Wenn die obrigkeitlichen Taxen zwar „nicht gewis, doch höchst wahrscheinlich richtig „sind, wenn sie nicht allen, doch den gröbsten „Betrug, den, dem die Armuth, die insgemein „mit Unwissenheit verknüpft ist, villeicht auch vile „Herrschaften mittelst ihres Gesindes ausgesezt „seyn würden, verhindern; sollten sie denn nicht „gerechtfertiget seyn?“ (b)

7) Die Taxen scheinen zwar der bürgerlichen Gewerbe-Freiheit entgegen zu seyn: Allein, die Zünfte sind es auch. Da nun die Schlächter ein ausschliesliches Recht bei dem Verkauf des Fleisches ausüben, so scheint es nicht ungerecht zu seyn, wenn man sich gegen sie ein Mittel erlaubt, wodurch die Folgen des Zunftzwangs unschädlich gemacht werden können. In London haben die Mieth-

(a) Götting. gel. Anz. von 1779. in den Zugaben, St. 41. S. 642. f.

(b) Eben daselbst.

Miethkutscher und Botsknechte obrigkeitliche Taxen: Sollten dieselbige daher nicht auch mit der Freiheit eines teutschen Handwerkers vereinbarlich seyn?

8) Durch die Erfahrung in älteren Zeiten ist man belehrt worden, daß Fleischtaxen notwendig seien. Man hat sie eingeführt, und nicht wieder aufgehoben, weder in den ersteren Jahren, da man die Folgen der vormaligen Verfassung noch zunächst vor Augen hatte, und sie mit den Wirkungen der Taxen leicht vergleichen konnte, noch nachher; ja, es verlangt sogar der Reichsschluss von 1731. daß man mehreren Handwerkern ihre Waren und Arbeiten taxiren solle. Wären die Fleischtaxen dem Publicum oder den Schlächtern in der That so schädlich, als man vorgibt, so würde man sie entweder längst schon wieder aufgehoben haben, oder alle Schlächter müsten durch sie zu Grund gerichtet worden seyn. Niemand würde mehr disem Gewerb sich widmen wollen, kein Schlächter würde seinen Sohn für dises Handwerk mehr erziehen, sie, die uns mit Speise versorgen, würden selbst hungern müssen, und durch sichtbares Elend sich unter den übrigen Ständen

der

der bürgerlichen Gesellschaft auszeichnen. Solche Folgen haben aber bisher sich noch nicht geäusert. Zwar sihet man wohl, wie einer oder der andere hie und da seinem Verderben zueilt; allein, geschihet diss nicht auch bei andern Ständen und Gewerben? und ist das Verderben eines Einzelen ein Beweis, daß Armut und Verzweiflung das allgemeine Los derer sei, die eben dasselbe Gewerb treiben?

9) „Beispile beweisen, daß, wenn die Fleisch„taxen gänzlich unterlassen werden, oder unbefolgt „bleiben, die Betrügereien der Beker, Fleischer rc. „so gros und grob werden, als sie in besser ein„gerichteten Staten doch nie werden können.“ (a) Es sind, um disem schreklichen Uebel abzuhelfen, Vorschläge gemacht worden, die aus der Erfahrung anderer Länder genommen sind, und daher nicht wol bezweifelt werden können, und dise auf Erfahrung gegründete Vorschläge rathen zu Verbesserung des Tax-Wesens, und zu andern Anstalten, aber zu keiner Aufhebung der Taxen.

 10) Ge-

(a) Götting. gelehrte Anzeigen, von 1786. St. 122. S. 1224.

10) Gesezt, man könnte für die Nüzlichkeit der Taxen nicht ganz unwidersprechliche Gründe anführen, so ist es doch wahrscheinlicher, daß das Fleisch durch Taxen eher, als ohne Taxen, in wolfeilen Preisen werde erhalten werden können. Soll man nun nicht lieber denjenigen Weg wälen, der nach der Wahrscheinlichkeit am zuverläsigsten zum Zwek führt?

Ich will alle diese Gründe noch kurz zusammenfassen:

Das Fleisch, als ein unentbehrliches Bedürfnis, muß wolfeil seyn:

Taxen sind zu Erreichung dises Endzweks nötig,

a) weil die Schlächter sich sonst über die Preise verabreden könnten,

b) weil oft zu wenig Meister an einem Ort sind,

c) weil man selbst bei ihrer Menge sich nicht auf Wolfeilheit verlassen dürfte;

Sie befördern den geschwinden Verkauf;

Sie hindern Betrügereien;

Sie

Sie beschränken die Wirkungen des Zunftzwangs;

Die Erfahrung hat sie gerechtfertiget, weil

a) die Schlächter bisher bei den Taxen bestehen konnten,

b) ohne sie hingegen Unordnungen entstanden sind.

Nach der Wahrscheinlichkeit erreicht man den Zwek durch sie am sichersten, und es ist vernünftig, den sichersten Weg zu wälen.

Wenn es stärkere Gründe für die Taxen gibt, so habe ich sie nicht mit Vorsaz weggelassen. (*a*)

(*a*) Einige minder wichtige Gründe will ich hier nur kurz berühren:

1) Auch ohne Taxen werde der Schlächter oft mit seinem Schaden oder ohne Vorteil verkaufen müssen.

Diss ist zwar glaublich, aber teils werden die Fälle selten seyn, teils gibt der freiwillige Entschluss eines Menschen, etwas mit Schaden zu unternemen, andern kein Recht, ihn hierzu zu nötigen.

2) Ohne Taxen werden die einmal hochgestigenen Preise nicht leicht wieder fallen. Allein, die Erfahrung beweist, daß dises auch bei andern Gewerben geschehe. Die Gründe, warum es nach der Natur

Stadtbibliothek Augsburg

Ich versuche es jezt, sie zu beantworten, ob ich gleich die Stärke einiger von disen Gründen nicht miskenne. Was bei den

Ersten

tur der Sache so gehen müsse, sind leicht einzusehen.

3) Die Aufhebung der Taxen würde zur Folge haben, daß jeder Schlächter schlachten dürfte, so oft er will, um eine desto stärkere Konkurrenz zu erhalten: Bei heiser Witterung würde nun, wenn zu vil Fleisch verkäuflich wäre, manches verderben müssen. — Allein, dises kann sich auch jezt eben sowol ereignen, da an vilen Orten, auch da, wo ein reihenweises Schlachten eingeführt ist, ein jeder Meister das Recht hat, zu schlachten, wann er will.

Der Fall, daß dem Schlächter Fleisch verdirbt, wird daher auch ohne Taxen so selten seyn, als er bisher war. Ereignet er sich aber wirklich, so ist es ein Unglük, welchem auch der Kaufmann, der Spezereihändler, der Apotheker ꝛc. unterworfen ist, und für welche bisher die Polizei noch keine Hülfe ausgesonnen hat. Die einzige Hülfe, die sich jeder selbst zu verschaffen weis, ist dise, daß man den Verlust an verdorbenen Waren in den Preis anderer Waren einrechnet, doch ist auch hier keine Uebermas zu befürchten, so lange es nicht an Konkurrenz fehlt.

Wenn selbst eine uneingeschränkte Freiheit des Fleisch-Verkaufs bestehen kann, wie z. B. in Schottland, wo in allen Städten jedermann an irgend einem Werktage der Woche Fleisch verkaufen darf,

(Smith,

Ersten Puncten zur Vertheidigung der Taxen gesagt worden ist, bestehet in zwei Säzen:

a) Unentbehrliche Bedürfnisse, wie das Fleisch, müssen wolfeil seyn:

b) Am zuverläsigsten kann durch Taxen dise Wolfeilheit bewirkt werden.

Das erstere ist nicht ohne Einschränkung wahr. Wolfeilheit der Lebensmittel ist, wenn andere Dinge theuer sind, ein Unglük für die producirende Klasse, und wegen des Zusammenhangs aller Klassen für alle nachtheilig. Der Arbeiter, auf dessen Erzeugnisse ein zu geringer Wehrt gesezt wird, ist bald müde, und für die anderen Klassen, indem er der Befridigung seiner Bedürfnisse engere Grenzen sezen mus, weniger nüzlich, so lang, bis eine verminderte Production den Wehrt seiner Erzeugnisse wieder erhöhet. Anderst verhält es sich hingegen, wenn alle oder die meisten Waren eines Landes in Vergleichung mit den Preisen eben derselben

(Smith, Th. 1. S. 186.) wie vil weniger hat man bei diser nur auf die Zunftgenossen eingeschränkten Freiheit in Absicht auf das Verderben der Ware etwas zu befürchten?

selben Waren anderer Länder wolfeil sind, wodurch dem Einheimischen bei der Konkurrenz mit dem Fremden der Vorzug versichert wird. Die erstere Art der Wolfeilheit wird schwerlich jemand wünschen; und die zweite nimmt man bei den Fleischtaxen nicht zur Absicht. Es ist mehr ihre Absicht, dem Fleisch einen Wehrt zu geben, der sowol mit den Preisen des Vihes und anderer Waren, als auch mit den Vermögens-Umständen derer, welche Lebens-Mittel kaufen müssen, und besonders der nidrigen Volks-Klassen, in einem richtigen Verhältnis stehet.

Diss ist aber nicht Wolfeilheit, sondern vilmehr der Mittelpreis. Man darf disen wol bei den Lebensmitteln wünschen; er erhält den Muth des Arbeiters, er schadet der Verzehrung so wenig, als er die verzehrende Volks-Klasse drükt; er stört nicht das Ebenmas, welches alle Stände und Gewerbe gegen einander haben müssen.

Es gehöret wenig Einsicht darzu, den Preis des Fleisches so zu bestimmen, daß es wolfeil sei: Ich habe aber schon gezeigt, daß die Taxen nicht Wolfeilheit zur Absicht haben, sondern vilmehr

den

den Mittelpreis. Es ist also nicht davon die Frage, ob durch Taxen das Fleisch wolfeil gemacht werden könne? — denn diß können sie allerdings, wenn sie mit Gewalt vollstrekt werden, sondern es ist jezt die Frage dise: Kann durch Taxen der Mittelpreis des Fleisches am zuverläsigsten bewirkt werden? — Sie trifft in eines zusammen mit der Frage, welche ich bisher vor Augen hatte: Können Fleischtaxen sicher bestimmt werden? Eine verneinende Antwort fliest aus den Gründen, die ich oben angeführt habe.

2) „Ohne Taxen hänge man von den Verab„redungen der Schlächter ab." Ich gebe zu, daß dise Besorgnis nicht ganz ungegründet sei, denn die Erfahrung bestätiget sie; so wichtig scheint sie mir aber nicht, daß die Rechtmäsigkeit der Fleischtaxen etwas durch sie gewinnen könnte. Beispile von Verabredungen der Handwerker über die Preise ihrer Waren sind meistens aus ä l t e r e n Zeiten. Diser Umstand ist nicht so unerheblich, als er villeicht scheint. Die gesellschaftlichen Verbindungen der Handwerker waren ehemals weit enger, als sie heut zu Tage sind, ihre Anmasungen, ja

selbst ihre Gewalt und ihre Rechte waren merklich gröser, als in unsern Zeiten. Wie oft waren nicht ehedem die Zünfte ein Schreken für ihre Obe= ren? — Dise Zeiten sind vorbei, und selbst in den Reichsstädten sind die Zünfte ihren Obrigkei= ten wenig oder nicht mehr fürchtbar. Ein Gesez gegen die Verabredungen der Schlächter, verbun= den mit Aufsicht über die Beobachtung des Gese= zes, wird daher um so eher hinlänglich seyn, Un= ordnungen von diser Art selten zu machen, als man auch bei andern Zünften, welchen man durch keine Taxe die Hände bindet, wenigstens in neueren Zeiten nichts von solchen heimlichen Verabredun= gen erfährt. Die Möglichkeit, daß die Schlächter doch bisweilen Gelegenheit finden könnten, sich zu verabreden, ist kein hinlänglicher Grund zu einer Taxe, denn diser Grund wäre auf alle Handwerke anwendbar, besonders auf diejenigen, die weit nicht so zalreich sind, als die Schlächter. Nur disen ihre Ware taxiren zu wollen, und den an= dern nicht, wäre ungerecht.

3) Auch bei einer geringen Anzal von Schläch= tern, die an einem Ort sind, wird man keine Taxen nötig haben. Man mus voraussezen, daß mit der

Aufhe=

Aufhebung der Fleischtaxen auch die an vilen Orten eingeschränkte Freiheit hergestellt werden müsse, schlachten zu dürfen, so oft man will, und so oft man es seinem Vorteil gemäs findet, daß ferner der Zunftzwang nicht so weit müsse ausgedehnt werden dürfen, daß der Verkauf des Fleisches an die Einwohner benachbarter Orte, wenn er unter Beobachtung einer gewissen auf die Gesundheit sich beziehenden Vorsicht geschihet, verboten sei. Bei solchen Einrichtungen können Schlächter, die in kleinen Städten wohnen, immer offne Fleischbänke halten, weil sie bei dem Verkauf ihrer Ware nicht auf die einheimischen Käufer allein eingeschränkt sind, sondern ihr Markt durch das auswärtige Publicum erweitert wird; unter den Schlächtern selbst entstehet ein für die Käufer sehr vortheilhafter Wetteifer; jenen wird daran gelegen seyn, durch Güte und billige Preise ihrer Waren Käufer anzuloken, und disen wird es leicht gemacht, den unbilligen Forderungen gewinnsüchtiger Schlächter auszuweichen.

Ich gebe indessen gerne zu, daß Anstalten für grose Städte nicht immer auch auf ganz kleine

Städtchen,

Städtchen, die sich von Dörfern durch nichts als durch Thore und Ringmauern unterscheiden, anwendbar seien, und man besser thue, sie wie Dörfer zu behandeln, und ihrem eigenen Zustande gemäs die Polizei-Anstalten zu modificiren.

4) Noch weniger hat man eine Theurung des Fleisches zu befürchten, wenn in einer Stadt die Anzal der Schlächter gros ist. Ihr Zwek, den sie bei ihrem Gewerb haben, ist kein gemeinschaftlicher Zwek, jeder Einzele hat sein eigenes Interesse, und jeder sucht nur dasselbige, und nicht das Beste seiner Zunftgenossen zu befördern; daher entstehet unter den Einzelen ein gewisses thätiges Bestreben, daß jeder in der Erreichung seines Endzweks den andern zu übertreffen sucht, und die Mittel anwendet, welche ihm zwekmäsig scheinen. Da die Begirde zu gewinnen sich nicht bei allen Menschen in gleichem Grade zeigt, so werden einige sich an einem kleinen Gewinst genügen lassen, und durch dises Mittel vile Käufer anloken, die andern aber werden ihre Gewinn-Begirde zu mäsigen, und mit jenen gleiche Preise zu halten genötiget seyn. Diser Wetteifer wird die Preise ernidrigen,

drigen, bis sie so weit herunter gesunken sind, daß man eine Ware ohne Schaden nicht mehr verkaufen kann, und der nidrige Preis wird sich so lang erhalten, als der Wetteifer, welcher mit der Wahrscheinlichkeit zu gewinnen in gleichen Schritten gehet, unter den Verkäufern dauren wird.

Dise Wirkungen der Konkurrenz sind unläugbar, und sie kommen mit der Erfahrung, die man täglich machen kann, überein. Wenn in einzelen Fällen dise Wirkung nicht so sichtbar ist, wie denn insbesondere die Konkurrenz zwischen Verkäufern nicht so sehr ins Aug fällt, als die zwischen Käufern, weil der, welcher seine Waren feil bietet, bei der ersten Operation sich nur passiv zu verhalten scheint, (a) so ist um deswillen doch ihr Daseyn nicht zu läugnen.

Die oben angeführten Beispile von London können das, was ich bisher von der Wirkung der Konkurrenz behauptet habe, nicht entkräften. Gesezt, dise Beispile seien buchstäblich wahr, was können sie gegen tausend andere Erfahrungen, die man

(a) Stewart, von der Statswirtschaft, B. 2. S. 49.

man vom Gegenteil hat, beweisen? Sicher könnte man aber, wenn man alle Umstände wüste, manches dagegen einwenden. Villeicht werden die hohen Preise verabredet? In disem Fall ist im eigentlichen Verstand gar keine Konkurrenz vorhanden, weil die vilen Einzelen bei der Einheit ihres Zweks, und durch die Vereinigung ihres Willens und ihrer Kräfte nur Eine Person ausmachen — Oder es ist die Konkurrenz der Verkäufer nicht gros genug, das heist, nicht proportionirt mit der Nachfrage der Käufer? Dann wäre selbst die Theurung der Waren eine Wirkung der Konkurrenz, nemlich derjenigen, die auf Seiten der Käufer entstehet: — Oder villeicht scheinen nur die Preise hoch, ohne es wirklich zu seyn. (a) Wenn das Fleisch in London theurer ist, als anderswo, und theurer, als andre Arten von Lebensmitteln, so ist der Grund wol einzusehen. Der Schlächter bedarf

(a) Diß war der Fall im Jahr 1764. in England. Bei der Untersuchung fand man aber, daß während der ersten zwölf Jahre des vorigen Jahrhunderts das Fleisch um ein ansehnliches theurer gewesen ist, als in den zwölf Jahren vor und mit 1764. Smith, von den Nation. Reichth. Th. 1. S. 234. f.

bedarf hier mehr zu seinem Unterhalt, er hat starke Abgaben zu entrichten, die Nachfrage der Käufer ist, weil der Engländer vil Fleisch isst, ungewönlich gros, das Vih kommt durch vile Zwischenhände, wodurch der Preis desselben ungemein vertheurt wird. Es ist also der theure Preis, über welchen man klagt, im Grund villeicht nichts anders als ein Mittelpreis. Immer wird die Konkurrenz sich wirksam erweisen, man entferne nur die Hindernisse, welche sich ihr in den Weg stellen.

5) Die Taxen, sagt man, befördern die Geschwindigkeit des Verkaufs. Es ist wahr, jedem Theil mus es angenehm seyn, ohne vile Umstände einen Handel abschliessen zu können, insbesondere, wenn es Waren sind, die man oft bedarf. Indessen zweifle ich, ob man zu diser Absicht obrigkeitliche Taxen nötig habe? Wenn der Schlächter sein Fleisch selbst taxirt, so kann der Handel so geschwind, als wenn der Preis obrigkeitlich festgesezt ist, abgeschlossen werden. Man besorge nicht, daß er selbst zu hoch taxiren werde, so lang er Mitwerber zu fürchten hat. Vile andere Waren, die man oft bedarf, z. B. Oel, Zuker, Kaffee,

Gewürz ꝛc. kauft man von Krämern in Preisen, die sie selbst bestimmt haben, und niemand klagt über Langsamkeit des Einkauf-Geschäfts. Hält man die Preise für übertriben, so weis man sich zu helfen, indem man sich an einen andern Krämer wendet. Findet man auch bei disem die Preise so hoch, wie bei jenem, so begreift man die Ursache, und man kehrt entweder wieder zum erstern zurük, oder man beschuldigt ihn wenigstens keiner Unbilligkeit.

6) Die Taxen sollen, wo nicht allen, doch den gröbsten Betrug hindern. Allein, sie können auch gerade das Gegentheil bewirken, wie ich oben gezeigt habe. Der Unwissende wird, wann die Taxen aufgehoben sind, keinen gröberen Betrügereien ausgesezt seyn, als jezt, da er zwar nach der Taxe einkauft, aber mit leichtem Gewicht und schlechter Ware hintergangen wird. Dem Gesind werden zwar Veruntreuungen leichter seyn: Allein, teils können dises auch die Taxen nicht verhindern, teils werde ich unten noch Mittel vorschlagen, wordurch die Herrschaften erfahren können, in welchen Preisen der Schlächter verkauft.

Mehrere Gründe, welche das, was ich bei disem und den vorigen Puncten gesagt habe, bestärken werden, sind zu lesen in Herrn Schlettweins älterem Archiv für den Menschen und Bürger, B. 5. S. 199. ff.

7) Der Zunftzwang, welchen die Schlächter gegen andere Bürger ausüben, macht die obrigkeitlichen Taxen weder notwendig, noch gerecht. Nicht notwendig macht er sie, weil der durch die (unbeschränkten) Zünfte nicht „gehemmte Zusam„menfluss der Arbeiter den mäsigen Preis allein „herzustellen geschikt ist:" (*a*) Nicht gerecht, weil die Schlächter in eben dem Fall sich befinden, in welchem alle andere durch keine Taxe eingeschränkten zünftigen Handwerker sind. Neben dem ist es unrichtig, wenn man den Zunftzwang der Schlächter für eine nur ihren einseitigen Vorteil begünstigende Einrichtung ansihet: Dafür, daß der Schlächter einen Fremden, der nicht in der Zunft stehet, hindern darf, Fleisch zu verkaufen, ist

(*a*) von Sonnenfels, Polizei-Wissenschaft, Th. 1. §. 246. oder Aufl. von 1786. Th. 1. §. 288.

ist ihm selbst das Recht benommen, sich in andere zunftmäsige Gewerbe einzumengen.

8) Wenn für die Güte der Taxen ihre bisherige Daur ein Beweis seyn könnte, so wäre es leicht, verjährte Misbräuche aus eben demselben Grund zu vertheidigen. Die Frage von der Nüzlichkeit der Zünfte, und noch vile andere Fragen, über die man heutiges Tages streitet, könnten bald entschieden seyn, wenn der Grund gälte, daß eine Anstalt darum gut seyn müsse, weil sie sich Jahrhunderte lang erhalten hat. Ich will nicht entscheiden, ob man in älteren Zeiten wohl daran gethan habe, das Fleisch den Polizei-Taxen zu unterwerfen? Es ist aber möglich, daß dise Einrichtung schon damals ein Fehler war, daß sie damals schon schädliche Folgen haben konnte, und daß doch an ihre Aufhebung nicht gedacht, oder wenigstens nicht daran gearbeitet wurde. Geseze können Fehler und Gebrechen haben, welche erst die Zeit einsehen lernt, und da entdekt sie die Regirung fast immer zulezt. (*a*) Manche Fehler wird

(*a*) Filangieri, System der Gesezgebung, B. 1. (Anspach, 1784) S. 162.

wird man so gewohnt, daß man sie gar nicht wahrnimmt, oder man sucht wenigstens die Wirkung in andern Ursachen. — Eben dises kann auch bei den Fleischtaxen der Fall seyn, und ihr Alter kann daher nicht zum Beweis dienen, daß sie nötig, gerecht und nüzlich seien.

Wenn nicht alle Schlächter verderben, wenn es immer noch solche gibt, die ihr Handwerk fortsezen, und wenn diser Stand nicht unglüklicher zu seyn scheint, als andere Stände, so mögen die Ursachen verschiden seyn. Nicht überall sind die Fleischtaxen für die Schlächter drükend, auch da, wo sie gemeiniglich zu nidrig sind, können sie bisweilen vortheilhaft für sie seyn; meistens verbinden auch die Schlächter mit ihrem Handwerk ein anderes Gewerb, sie treiben den Feldbau, oder einen Handel mit allerlei Vih, verfertigen Lichter, vermiethen Pferde um Zins, manche sind Fuhrleute, Weinschenken, Gastwirthe, Krämer, oder schwingen sich in öffentliche Aemter empor. Sehr oft machen dise Neben-Beschäftigungen die Haupt-Narungs-Quelle der Schlächter aus. Vile haben ihr gutes Auskommen dabei, und erwerben

 sich

sich Reichthümer. Der Schlächter, der sich nicht auf das doppelte Buchhalten versteht, weis oft selbst nicht, welche von seinen Beschäftigungen ihn in die guten Umstände versezt hat. Ereignet sich der unglükliche Fall, daß ein Schlächter bei seinem Gewerb verdirbt, so sind die Ursachen gemeiniglich so mannigfaltig und zusammengesezt, daß die nidrigsten und unbilligsten Taxen nicht einmal auf eine entfernte Art in den Verdacht kommen: Und wie sollte man sie auch in einen solchen Verdacht nemen können, da sie von der Obrigkeit bestimmt werden, und also das Gepräg der Gerechtigkeit und Untrüglichkeit haben.

Wenn vile Schlächter ihre eigene Kinder disem Handwerk widmen, so ist teils dises die Ursache, daß sie die damit verbundenen Gefahren selbst nicht einsehen, teils verursacht es die Vorliebe, welche die meisten Menschen für ihren Stand und Beruf haben, und die Leichtigkeit, eigene Kinder selbst zu unterrichten.

Vile andere gemeine Leute, die ihre Söhne Schlächter werden lassen, sehen noch vil weniger die Gefahr ein: Sie blendet nur das Ansehen und

der Reichtum der kleinen Anzal von Schlächtern, die im Wolstand leben, die Armut des gröseren Theils schrekt sie nicht.

Es ist also wohl zu erklären, warum Schlächter-Innungen bis jezt haben bestehen können, warum dise Leute nicht unglüklicher als andre Bürger zu seyn scheinen, und warum vile Väter noch immer ihre Söhne diser Handthierung widmen.

9) Die oben erwähnten Beispile von schreklichen Folgen unterlassener oder nicht befolgter Polizei-Taxen sind aus Nachrichten von der Polizei-Verfassung des schwedischen Pommerns entlehnt. (*a*) Allein, jene schlimme Folgen mögen nicht sowol aus einer Nicht-Beobachtung der Polizei-Taxen, als vilmehr aus einer schlechten Beschaffenheit derselben, und aus einem Zusammenfluss viler andern Polizei-Gebrechen entstanden seyn. Lezteres wird wenigstens selbst aus jenen

(*a*) Der Titel der Schrift ist: Patriotische Beiträge zur Kenntnis und Aufname des Schwedischen Pommerns, von J. D. von Reichenbach, 6tes Stük. (Greifswald, 1786.)

Nachrichten sehr wahrscheinlich. Es werden so vilerlei Mängel sowol auf Seiten der Gesezgebung als auch der Obrigkeiten, welche die Geseze handhaben sollten, angegeben, daß der Einfluss in das Ganze sehr nachteilig seyn mus. Unter disen Mängeln sind zwar auch die Fleischtaxen genennt; Allein, ihre Nicht-Beobachtung scheint der geringste Fehler zu seyn; man macht sie, ohne sich nach den Preisen des Vihes zu erkundigen, und zu hoch, daß das Publicum darunter leiden mus. (*a*) Da wäre es wol für das gemeine Wesen besser, keine Fleischtaxen zu haben.

Beispile von schlimmen Folgen können auf den vorligenden Fall nur alsdann etwas beweisen, wann es sicher ist, daß man sie der unterlassenen Taxirung des Fleisches zuschreiben dürfe. Solche Beispile hat man aber nicht, vilmehr dürfte man behaupten, daß ohne Taxen der Preis wegen der Konkurrenz der Verkäufer nie zum merklichen Schaden des Publicum sehr steigen, aber eben so wenig zum Schaden der Verkäufer zu nidrig seyn werde.

In

(*a*) Eben daselbst, S. 40.

In Ansehung der Brodtaxen ist es Thatsache. In Schottland, wo doch die Beker in den meisten Städten zünftig sind, hat man nur in wenigen Oertern Brodtaxen, in dem gröseren Theil des Landes hingegen hängt der Preis von den Verabredungen der Contrahenten ab: In beiden Fällen hat man weder merkliche Vorteile noch Nachteile beobachtet: (*a*) In Toscana werden Brod, Fleisch, und andre Waren ohne obrigkeitliche Taxen verkauft: (*b*) Auch in Paris wird das Fleisch ohne Taxen, und nicht nach dem Gewicht, sondern nach der Hand verkauft. (*c*) Dise Beispile scheinen doch zu beweisen, daß man von der Aufhebung der Taxen keine so grose Gefahr, als villeicht manche sich einbilden, zu befürchten habe.

 10) Es

(*a*) Smith, von National-Reichth. B. 1. S. 220. f. Vermutlich will der Verfasser so vil sagen: Das Brod wurde weder merklich theurer noch wolfeiler. Aber, sollte die Freiheit nicht auch andere, obschon weniger in die Augen fallende Vorteile bewirkt haben? z. B. ein richtigeres Verhältnis der Beker zur Zal der Verzehrenden, u. s. w.

(*b*) Schlettweins ält. Archiv für den Menschen rc. B. 4. S. 133—136.

(*c*) de Hohenthal, de politia, p. 118. not. x.

10) Es ist gewis, daß man durch Taxen eine grösere Wolfeilheit des Fleisches erzwingen könne, als die Konkurrenz bewirken würde. Allein, ist es auch wahrscheinlich, daß diser wolfeilere Preis gerecht und billig sei? Wenn man annimmt, wie ich oben schon gezeigt habe, daß eine sichere Preis-Bestimmung fast nicht möglich sei, so werden in den allermeisten Fällen die Taxen entweder zu hoch oder zu nidrig stehen. Ist das erstere, so handelt man dem Endzwek der Taxen geradezu entgegen, ist aber das leztere, so begehet man eine Ungerechtigkeit, bei welcher man eben so sehr, wie in dem ersteren Fall, seinen Zwek verfehlt, denn nur billige und gerechte, nicht aber gar zu nidrige Preise, können der Zwek der Polizei-Taxen seyn.

Ob die Gründe, welche ich oben zur Vertheidigung der Fleischtaxen angeführt habe, durch die ihnen entgegengesezten Gründe überwogen werden? gebühret mir nicht zu entscheiden. Indessen hoffe ich doch, es wenigstens sehr wahrscheinlich gemacht zu haben, daß der Preis des Fleisches sicherer, gerechter, und in den meisten Fällen weder den Schlächtern noch dem Publicum nachteilig

seyn

seyn werde, wenn die Obrigkeit die Taxirung unterlässt.

Ich will die Gründe gegen die Fleisch-Taxen jezt noch in wenige Worte zusammenziehen:

Es ist nicht notwendig, daß das Fleisch wolfeil sei; es ist genug, wenn man es in einem Mittelpreis kaufen kann, disen kann aber keine Obrigkeit mit Sicherheit bestimmen:

Weit richtiger bestimmt die Konkurrenz den Mittelpreis, wenn man nur

a) den Verabredungen der Meister wirksame Verbote entgegen sezt,

b) eine Konkurrenz von Auswärtigen veranlasst, und

c) überhaupt dasjenige entfernt, was die Konkurrenz hemmen kann.

Auch ohne obrigkeitliche Taxen ist ein geschwinder Verkauf möglich;

Man ist keinen gröberen Betrügereien ausgesezt:

Die Zunftverfassung der Schlächter macht die Fleischtaxen weder notwendig noch gerecht,

Die Erfahrung kann zum Vorteil der Taxen nichts beweisen,

a) weil der Wolstand mancher Schlächter von andern Ursachen herrühren kann,

b) keine sichere Beispile von Unordnungen, die aus dem Mangel der Taxen entstanden wären, vorhanden sind, vilmehr andere Erfahrungen das Gegentheil bezeugen.

Es ist selbst nach der Natur der Sache ohne Taxen eher, als mittelst derselbigen, ein sicherer, billiger und gerechter Fleischpreis zu erwarten.

Disen Gründen, welche ich den Fleischtaxen entgegengesezt habe, will ich einige Betrachtungen noch beifügen:

1) Da die Fleischtaxen mit keiner solchen Zuverläsigkeit bestimmt werden können, daß nicht der eine oder andere Theil Schaden zu leiden hätte, so ist offenbar, daß dadurch die Gerechtigkeit verlezt werden müsse: Ohne Gerechtigkeit kann aber kein Wolstand unter den Bürgern seyn.

2) Alles Taxiren ist theils unmöglich, theils wird dadurch der Einwohner des so nüzlichen Kalkulirens

kulirens entwöhnt: Einen Theil taxiren, ist sehr unbillig wegen des starken Zusammenhangs aller Handlungs-Artikel, und in dem Betracht auch ungerecht, weil man einigen verbietet, was man andern zulässt, die doch auch nicht mehr Recht haben, als jene. (a)

3) Der obrigkeitlich bestimmte Preis des Fleisches mus notwendig, es sei früher oder später, auf eine mehr oder weniger merkliche Weise, einen Einfluss in den Vihpreis haben. Wie leicht kann diser Einfluss nachtheilig seyn, und wie wahrscheinlich ist dises? Wie unsicher und gefährlich wird die Speculation eines Landwirths, der Vih zur Mastung hinstellen, oder in Hoffnung eines Gewinstes seinen Vihstand vermehren will?

4) Ein groser Theil des Publicums würde zwar villeicht mit der Aufhebung der Fleischtaxen unzufriden seyn, weil man nun einmal der thörichten Prätension gewohnt ist, daß die Schlächter, und sollte es auch mit Aufopferung ihres eigenen Vermögens geschehen, wolfeiles Fleisch lifern

(a) Hessische Beiträge zur Gelehrsamkeit und Kunst, St. 4. S. 557. §. 28.

lifern müssen: Aber, sihet man nicht auch bei der jezigen Verfassung vile, die über die obrigkeitlichen Taxen klagen, wenn sie glauben, daß sie nicht nidrig genug seyen? — Der Unvernünftige wird in allen Fällen murren, der Vernünftige aber wird einsehen, daß Preise, welche durch die Konkurrenz entstehen, nicht ungerecht seyen.

Bisher hatte ich die Absicht, zu zeigen, daß Fleischtaxen nicht mit Sicherheit bestimmt werden können, daß man sie, um sichere Preise zu erhalten, gar nicht nötig habe, und daß die Gerechtigkeit und Billigkeit fordere, sie aufzuheben. Die Frage,

„wie sie am sichersten bestimmt werden „können?"

bedürfte eigentlich also keine Antwort mehr. Indessen werde ich doch um deswillen, weil die Aufhebung der Fleischtaxen hie und da Anstände finden wird, zur Verminderung der dem Fleisch-Taxirungs-Geschäft anklebenden Unvollkommenheiten in der Folge einige Bemerkungen beifügen, wenn ich zuvor über den zweiten Theil der Preisfrage,

Durch

Durch welche Verfügungen kann (in Städten) der billigste Preis des Fleisches bewirkt werden?

mich geäusert haben werde.

Ich seze voraus, daß man, um die billigsten Preise zu bewirken, den Schlächtern eine vollkommene Freiheit einräumen müsse, in selbstgefälligen Preisen ihr Fleisch feil zu bieten, und es so zu verkaufen, wie sie mit den Käufern übereinkommen können. Alsdann werden aber gewisse obrigkeitliche Verfügungen nötig seyn, damit nicht das Publicum dabei leide. Man würde zwar nichts zu befürchten haben, wenn eine völlige Freiheit der Gewerbe hergestellt, die Zunft-Verfassung der Schlächter aufgehoben, und jedem der Fleisch-Verkauf frei gegeben würde. Da aber die Aufhebung einer Zunft sehr grosen Schwirigkeiten unterworfen ist, und nicht leicht erwartet werden darf, so werde ich, unter der Voraussezung, daß die Zunft-Verfassung der Schlächter wie bisher bestehen bleibe, meine Vorschläge der jezigen Lage der Umstände angemessen zu machen suchen.

Bei der Freiheit, in selbstgefälligen Preisen das Fleisch feil bieten zu dürfen, ist alles daran

gelegen,

gelegen, daß die Konkurrenz der Schlächter befördert, und alles, was die Wirkung der Konkurrenz hemmen kann, auf die Seite geschafft werde.

Jenes wird nun auf folgende Art zu bewirken seyn:

1) Man lasse jeden Meister schlachten, wann und was er will. (*a*) Dises ist nötig, weil sonst, wenn die Schlächter sich über die Ordnung im Schlachten zu vergleichen hätten, sie sich über die Preise desto eher zu verabreden Gelegenheit finden würden, und weil bei einem reihenweisen Schlachten vile von der Mitwerbung ausgeschlossen werden. Die Einwendung, daß man bald zu vil, bald zu wenig Fleisch haben würde, ist von keiner Wichtigkeit, denn das erstere wird Wolfeilheit bewirken, und das leztere, daß am andern Tag desto gewisser ein Ueberfluß in den Fleischbänken zu erwarten ist.

2) Man bestimme nach der Gröse eines Orts zwei oder mehrere Täge in der Woche, an welchen auch

(*a*) Nemlich ohne Eintrag der Zunft. Polizei-Einschränkungen, welche das gemeine Beste erfordert, neme ich billig aus. Ein Beispil hievon sehe man bei Frank, in der med. Polizei, B. 3. S. 75.

auch von auswärtigen Orten her Fleisch hereingebracht, und in den öffentlichen Fleischbänken zum Verkauf ausgesezt werden darf. Die Konkurrenz der Auswärtigen nötigt die einheimischen Meister zu billigeren Preisen, macht ihre Verabredungen unwirksam, und sichert desto mehr gegen den Mangel an Fleisch. Die Bestimmung gewisser Täge für die fremden Meister dürfte aus eben demselben Grund, warum man auch für andre Arten von Lebensmitteln gewisse Markttäge anordnet, nüzlich seyn.

3) Man verbiete den Fremden das Herumtragen des Fleisches, und verweise sie in die öffentliche Fleischbank, nicht nur aus Sorge für die Gesundheit der Menschen, damit kein ungeschauetes Fleisch verkauft werden möge, oder aus Finanz-Absichten, damit keine Abgaben zurükbleiben, sondern auch und vornemlich, damit bei dem Zusammenfluss viler Waren an einerlei Ort die Konkurrenz eher ihre Wirkung thun möge. Die Zunftgeseze, deren Beibehaltung ich oben vorausgesezt habe, verbieten ohnehin auch das Hausirengehen.

4) Man bestimme an disen Markttägen die Stunden zum Verkauf in der öffentlichen Fleischbank, etwa Morgens von sieben oder acht bis eilf Uhr, man mache aber kein Zwangsgesez daraus, daß der einheimische Meister gerade an disem öffentlichen Ort verkaufen müsse, und es nicht auch zu Haus thun dürfe, wenn er lieber will. An manchen Orten sind zwar solche Zwangsgeseze wirklich vorhanden, und man kann sie aus medicinischen Gründen rechtfertigen: (a) Allein, man bedenke, daß ein solches Gesez doch niemal ganz zum Vollzug gebracht werden kann, weil man oft in Stunden, da die öffentlichen Fleischbänke verschlossen sind, Fleisch zu kaufen nötig hat, und daß es hart wäre, diejenigen, welche in der Eile Fleisch bedürfen, zu nötigen, in die von der Wonung manches Einwohners entfernt ligende öffentliche Fleischbank zu gehen, wenn sie es in einem näheren Schlächters-Haus haben können, daß es auch eine Härte gegen die Schlächter wäre, ihnen etwas zu verbieten, was jedem andern Bürger erlaubt ist. Worzu aber alsdann eine öffentliche Fleisch-

(a) Frank, medicin. Polizei, B. 3. S. 135. §. 31. in fine.

Fleischbank? könnte man fragen. — In mancherlei Betracht wird die Bestimmung eines öffentlichen Ortes zum Fleischverkauf nüzlich seyn. Die meisten Schlächter, besonders diejenigen, welche bei der Güte oder Wolfeilheit ihrer Waren sich eines Vorzugs bewusst sind, werden disen Ort besuchen, und die Käufer werden lieber dahin gehen, als in die Häuser der Schlächter, weil sie hier einen stärkeren Zusammenfluss von Waren, mehrere Mannigfaltigkeit und billigere Preise antreffen hoffen dürfen. Indem an disem Ort sich die gröste Menge von Käufern und Verkäufern einfindet, so entstehen auf dise Art Preise, welche nach den Umständen die billigsten sind. Für die auswärtigen Schlächter ist die Bestimmung gewisser Stunden zum Feilhaben eine wahre Wolthat, denn da die Orts-Einwohner dise Stunden wissen, und zu solcher Zeit eine volle Fleischbank antreffen vermuthen dürfen, so werden sich alsdann die meisten Käufer dort einfinden, und die Waren in kürzerer Zeit verkauft seyn. Damit aber auch dasjenige auf die Seite geschafft werde, was die Wirkungen der Konkurrenz hemmen kann, so mus man

1) den Verabredungen der Schlächter über die Fleischpreise ein nachdrükliches Verbot entgegen sezen, dasselbige insbesondere den Zunft-Aeltesten einschärfen, und der Zunft keine Zusammenkünfte ohne Beiseyn einer obrigkeitlichen Person gestatten.

2) Man mus die Abgaben, welche die auswärtigen Meister von verkauftem Fleisch zu entrichten haben, so abmessen, daß sie in gleichen Preisen mit den eingesessenen Meistern verkaufen können; man begünstige sie aber auch nicht vor den Einheimischen, und nicht so sehr, daß leztere die Konkurrenz der ersteren auszuhalten nicht im Stande wären. Dise Ungerechtigkeit hat man schon oft begangen, und, wenn die mehr begünstigten auswärtigen Meister wolfeiler verkaufen konnten, hieraus den unbilligen Schlusſ gezogen, daß die einheimischen eben dasselbe thun könnten, zumal, da sie dem Markt näher sind, als jene: Aber, wird diser leztere Vortheil nicht dadurch aufgehoben, oder überwogen, daß der Stadt-Meister überhaupt theurer zu leben hat, als der Landmeister, und gemeiniglich das Vih von entfernteren Orten holen muß?

3) Man

3) Man gestatte der Schlächter-Gilde nicht, andern den Eintritt in die Zunft, und die Erlangung des Meisterrechts zu erschwehren. So richtig es zu seyn scheint, da, wo Taxen statt finden, auf die Verminderung der grosen Anzal von Schlächtern den Bedacht zu nemen, (a) so nötig ist es, daß nach hergestellter Freiheit, in verglichenen Preisen zu verkaufen, die von selbst entstehende Vermehrung der Schlächtermeister nicht gehindert werde. Man befürchte nicht, daß die Vermehrung keine Grenzen haben werde.

Nach aufgehobenen Taxen wird es vilen Käufern unangenehm seyn, wenn nun keine Gleichheit in den Preisen unter den Schlächtern mehr ist, wenn dise verschidenen Preise nicht bekannt sind, und wenn man Betrügereien des Gesindes jezt befürchten mus. Manche bezalen das gekaufte Fleisch nicht gleich auf der Stelle, sondern in Terminen, und da kann es, wenn die Taxen obrigkeitlich bekannt sind, wegen des Preises keine

(a) Wie erst im Jahr 1786. durch eine fürstl. Fürstenbergische und Marggräfl. Badische Verordnung geschehen ist.

Zweifel geben; dise scheinen hingegen unvermeidlich, wenn willkürliche Preise statt finden. Es ist also die Frage, ob und durch welche Einrichtungen die Preise, in welchen jeder Meister verkaufen will, bekannt gemacht werden können? Dise Bekanntmachung wird das Publicum aus folgenden Ursachen wünschen:

1) Damit keine Streitigkeiten über den Preis entstehen, wenn auf Borg gekauft wird,

2) Damit man durch die Untreue des Gesindes, welches man in die Fleischbank schikt, nicht in Schaden gesezt werde, und

3) Damit man wisse, bei welchem Schlächter das Fleisch im billigsten Preis zu haben sei?

In Absicht auf das erste wird zu rathen seyn, daß jeder, welcher auf Credit kaufen will, sich mit dem Schlächter über einen gewissen Preis auf eine bestimmte Zeit vergleiche, oder daß der Käufer sich ein Büchlein halte, worein er den Schlächter jedesmal einschreiben lässt, wie vil Fleisch abgegeben worden sei, und in welchem Preis? Wer weder das eine noch das andere Mittel wälen will,

der

der muß, wie manche andere, welche z. B. beim Kaufmann auf Credit Waren holen lassen, sich in Ansehung des Preis-Ansazes auf die Ehrlichkeit des Verkäufers verlassen.

Gegen die Veruntreuungen des Gesindes ein Mittel ausfindig zu machen, wird schwer seyn. Wo Freiheit ist, da ist das Fleisch wie jede andere im Preis veränderliche Marktware; und — wie kann man den Preis derselben so bekannt machen, daß von dem Gesinde keine Veruntreuungen mehr geschehen könnten. Indessen mögen die eben vorgeschlagenen Vergleichungen über den Preis, und die Einschreibe-Büchlein schon eine gute Wirkung thun. Es gäbe auch noch ein Mittel, welches aber heutiges Tags für Leute aus höheren Ständen nicht mehr zu taugen scheint: Die Frauen sollten es für keine Unehre halten, bisweilen mit den Mädgen selbst den Markt zu besuchen, und den Einkauf daselbst zu besorgen, um die Preise der Lebensmittel aus zuverläsigeren Quellen, als nur aus dem Munde ihrer Mägde, zu erfahren. Wer sich zu disem nicht bequemen will, wird wenigstens nicht fordern können, daß man die Schlächter

zwingen solle, ihre Waren nach obrigkeitlichen Taxen zu verkaufen. In Absicht auf den dritten Punct scheint eine Bekanntmachung der Preise zwar nicht nötig zu seyn, da man sie auch auf den Märkten in Ansehung anderer Waren nicht fordert: Indessen würde sie doch jedem Käufer angenehm, und manchem Schlächter, welcher billige Preise hält, nüzlich seyn. Man könnte daher durch zweierlei Wege dise Absicht zu erreichen suchen:

1) Man müsste die Schlächter veranlassen, (doch ohne Zwang) daß von jedem an dem in der öffentlichen Fleischbank ihm angewisenen Plaz eine schwarze Tafel ausgehängt, und der Preis des Fleisches mit Kreide von ihm angeschriben werde:

2) Damit auch auserhalb der öffentlichen Fleischbank die Preise von mehreren Schlächtern bekannt werden, so könnte man sie auffordern, dergleichen Tafeln auch an ihren Häusern neben ihrer Fleischscharre (oder Mezel) aufzuhängen, damit die auf der Straße vorübergehenden Personen es lesen können.

Man

Man könnte auch gedrukte Preiszettel in Vorschlag bringen: Allein, wegen der Drukerkosten würde dise Einrichtung dem einen oder andern Theil villeicht beschwerlich seyn, daher ich mich hierüber nicht näher erklären will.

Noch wird nötig seyn, daß die Polizei sich von der Gesundheit des geschlachteten Vihes überzeuge, und mit den bereits vorhandenen auf disen Gegenstand sich beziehenden Anstalten einige besondere Einrichtungen verbinde. Man mus sicher seyn, daß kein fremder Meister ungesundes Fleisch zu Markt bringe. Es mus daher demselben der Verkauf des Fleisches nicht erlaubt werden, man sei denn versichert, daß in dem Ort, aus welchem der fremde Meister gekommen ist, strenge Vih-Beschau-Anstalten eingeführt seien, und daselbst kein ungesundes Vih geschlachtet werden dürfe. Es mus auch das von Fremden hereingebrachte Fleisch noch einmal in der Fleischbank vor dem Verkauf besichtiget werden. Dises Geschäft dürfte man, wenn der obrigkeitliche Fleischbeschauer etwa nicht gleich gegenwärtig wäre, sicher den einheimischen Meistern überlassen, weil sie ihre Untersuchung

gewis mit mehrerer Strenge vornemen werden, als der obrigkeitliche Fleischbeschauer: Nur müsste es nicht in ihrer Macht stehen, ohne Einstimmung des obrigkeitlichen Beschauers zum Nachtheil des fremden Meisters zu entscheiden.

Ich übergehe die übrigen Anstalten, welche in Absicht auf das Fleisch bisher neben den Taxen vorhanden gewesen sind, wohin z. B. die Fürsorge wegen richtigen Gewichts, wegen Gesundheit des von Einheimischen geschlachteten Vihes, wegen Vermehrung der Vihzucht, und dergleichen gehört. In beiden Fällen, die Polizei mag das Fleisch taxiren, oder nicht, müssen Geseze hierüber vorhanden seyn, und vollstrekt werden: Es gehört aber nicht zu meinem gegenwärtigen Zwek, auch auf solche Gegenstände mich auszubreiten. Im allgemeinen billige ich sie, in so fern sie nicht meinen bisher vorgetragenen Grundsäzen entgegen sind, wie z. B. das an manchen Orten bestehende Gesez, daß die Schlächter täglich oder wöchentlich mit einer gewissen Gattung von Fleisch versehen seyn müssen. Man hält disen gesezlichen Zwang aus dem Grunde für billig, weil die Flei-

scher

scher vermög ihrer Zunft-Verfassung andere von diser Narungs-Art ausschließen. Wenn das Fleisch taxirt wird, so ist die Notwendigkeit eines solchen Zwangs leicht einzusehen, denn bei allzu-nidrigen Taxen wird kein Schlächter Fleisch lifern wollen, wenn man ihn nicht durch Strafen darzu nötiget: So bald aber die Taxen aufgehoben sind, so ist jenes Gesez ganz entbehrlich, weil jezt bei dem Schlächter der Eigennuzen eben dieselbe Wirkung thun wird, die vorher eine Folge der Furcht vor Strafe war.

Gesezt aber auch, es würde manchen Tag wirklich an Fleisch Mangel seyn, wer gibt uns das Recht, einen Schlächter zur Fleischliferung zu zwingen? Ist es etwa unsre Bedürfnis? oder das Zunftrecht des Schlächters, der andern das Schlachten verbieten kann? — das erstere berechtiget uns, für uns selbst oder in Gemeinschaft mit andern ins Haus zu schlachten, nicht aber darzu, den Schlächter zu zwingen. Das leztere unschädlich zu machen, hat die Obrigkeit das Recht, die Zal der Zunftverwandten zu vergrösern, und die gröstmögliche Konkurrenz zu veranlassen. Würde

in solchen Fällen ein Zwang statt finden, so würde man nicht mehr so vilerlei Waren, welche die Handwerker und Krämer in den Landstädtchen gar nicht haben, von eben denselben Gewerbsleuten aus den Hauptstädten holen lassen müssen. Ueberhaupt darf man glauben, daß, wenn der freien Preisbestimmung ungeachtet eine Ware mangelt, die Ursache wichtig, aber eben deswegen auch ein Zwangs-Gesez sehr hart und unbillig seyn müsse.

Eben so überflüssig ist alsdann das von Frank (*a*) vorgeschlagene Gesez, daß den Schlächtern zwischen allzufettem und allzumagerem Fleisch immer eine Mittel-Gattung in gehöriger Menge zu halten befolen werden sollte. Die ungleichen Vermögens-Umstände der Schlächter und die Nachfrage der Käufer nach verschidenen Fleischarten werden ohne Gesez eine Verschidenheit der Waren bewirken können.

Neben den bisher vorgeschlagenen Einrichtungen scheint nun die Aufhebung der Fleisch-Taxen das sicherste Mittel zu seyn, durch welches billige und gerechte Fleisch-Preise zu erhalten sind. Aber, wann

(*a*) In der medic. Polizei, B. 3. S. 127.

wann und wie soll man dise Aufhebung der Taxen veranstalten? — Der beste Zeitpunct scheint der zu seyn, wann die Fleischtaxen in Vergleichung mit andern Zeiten weder zu hoch noch zu nidrig stehen. Bei der Freiheit, die Preise selbst bestimmen zu dürfen, werden dise nun entweder unverändert bleiben, wie sie durch die Taxe vorher festgesezt waren, oder sie werden fallen, oder steigen. In beiden ersteren Fällen wird die obrigkeitliche Anordnung bei dem Publicum vollkommen gerechtfertiget seyn, im leztern Fall aber hat die Obrigkeit wenigstens nichts verloren, weil die, welche jezt über eine aus der Natur der Sache selbst entstandene Preis-Erhöhung murren, eben dasselbe bei einer bald oder spät erfolgten obrigkeitlichen Erhöhung der Taxe würden gethan haben. Wird aber noch vor Aufhebung der Fleisch-Taxen alles darzu vorbereitet, um eine hinreichende Konkurrenz zu bewirken, so werden die Preise ohne Zweifel eher fallen, oder gleich bleiben, anstatt zu steigen. Dise schon beim Anfang für das Publicum vortheilhafte und zu seiner Beruhigung dienliche Wirkung kann man vernünftiger Weise nur alsdann erwarten, wenn der oben bestimmte Zeitpunct

punct gewält wird, denn stünden vorher die Preise zu nidrig, so würde keine weitere Preis-Verminderung möglich seyn; wären sie aber zu hoch, so würde auf der einen Seite zwar allerdings ein minderer Preis zu vermuten seyn, auf der andern Seite aber doch von einer Obrigkeit zu vil gewagt werden, weil in dem doch immer als möglich anzunemenden Fall, wenn etwa beim Anfang nicht eine hinlängliche Konkurrenz noch bewirkt worden wäre, der schon vorher hohe Preis auf einen nie erhörten Grad steigen, und dadurch die gröste Unzufriedenheit des Volks erregt werden könnte, obgleich der erzwungene hohe Preis sich nicht lang würde erhalten können, und ein für beide Theile billiger Preis bald entstehen müsste.

So wenig ich vermute, daß man seine Absicht verfehlen werde, wenn die Aufhebung der Fleisch-Taxen nach hinlänglichen Vorbereitungen und zu einer schiklichen Zeit geschihet, so wahrscheinlich ist es doch, daß die meisten Obrigkeiten schüchtern seyn werden, gleich für immer eine neue Einrichtung zu treffen, die zwar zuverläsig gerechte und billige, aber nicht allezeit nidrigere Preise bewir-

ken

ken wird. Solchen Obrigkeiten wäre zu rathen, wenigstens nur auf eine Zeit zur Probe die Preis-Bestimmung der Konkurrenz zu überlassen. Im allgemeinen kann man doch dergleichen Proben nicht misbilligen, weil nach der Bemerkung des scharfsinnigen Hume der Schein nirgend betrüglicher ist, als in den politischen Wissenschaften. Ein solcher Versuch müsste aber mit ungemeiner Vorsicht geschehen: Man hätte einen schiklichen Zeitpunct zu wälen, und hauptsächlich alles vorzubereiten, damit ein hinlänglicher Zusammenfluss der Verkäufer entstehen könne. Wenn lezteres unterlassen wird, so nüzt auch der Versuch nichts, weil der gute Erfolg vornemlich von der Konkurrenz abhängt. Auser disem scheint es auch nötig zu seyn, daß man den Versuch nicht auf eine sehr kurze Zeit, und auf eine sehr kleine Gegend einschränke, und daß man keinen solchen Ort zur Probe wähle, wo wahrscheinlich die Taxe für die Schlächter bisher drükend war, weil im leztern Fall vorauszusehen wäre, daß das Publicum über die durch die Freiheit entstandene Preis-Erhöhung unzufriden werden würde. Erwarten mus man alsdann nicht, daß ein solcher Versuch, den man

im Kleinen anstellt, alle die Wirkungen hervorbringen werde, die man von einer allgemeinern Aufhebung der Fleischtaxen sich versprechen darf, und die sich vornehmlich auf Vihzucht, Vermögens-Umstände der Schlächter, und ihr Verhältnis gegen die Zal der übrigen Einwohner eines Orts beziehen werden. Indessen würde man von einem mit Vorsicht veranstalteten, und durch einen guten Erfolg sich bewährenden Versuch den Nuzen wenigstens haben, daß die Gemüther des Volks auf die gänzliche Aufhebung der Fleischtaxen vorbereitet wären, und daß man hernach ohne Schüchternheit zu diser Reforme schreiten dürfte.

Wenn die oben angeführten Gründe nicht Ueberzeugung verschaffen konnten, daß man, um sichere und billige Fleischpreise zu erhalten, die Fleischtaxen aufheben, und alles der Konkurrenz überlassen müsse; wenn man so vile Anhänglichkeit an verjährte Gebräuche hat, daß man sich nicht einmal durch einen Versuch überzeugen will, wie wenig das gemeine Wesen dabei zu befürchten habe, wenn man den Schlächtern dieselbige Rechte einräumt, die man andern Bürgern zugestehet; so

bleibt

bleibt kein Mittel mehr übrig, als daß man die Unvollkommenheit der Fleischtaxen wenigstens zu vermindern sucht.

Ich gebe in diser Absicht

Vorschläge zur Verbesserung der Fleisch-Taxen.

Es würde die Unvollkommenheit der Fleisch-Taxen villeicht schon dadurch um vil vermindert werden, wenn man ein Verhältnis finden könnte, in welchem die Fleischpreise mit dem Preis des Brodes stehen. Nach disem Verhältnis müsste alsdann der Brodpreis der beständige Masstab für den Preis des Fleisches seyn, und dises mit jenem zu gleicher Zeit in seinem Wehrt fallen oder steigen. Die Anname eines solchen beständigen Masstabes scheint dadurch gerechtfertiget zu werden, daß nach dem Korn- und also auch nach dem Brodpreis sich überhaupt der Preis der übrigen Speisewaren ordnet, (a) und daß bei eben gemeldtem Masstab die Obrigkeiten der Mühe überhoben werden, sich nach den vorgehenden Veränderungen des Vih-preises

(a) von Sonnenfels, Grundsäze der Polizei 2c. Th. 1. §. 271. der Ausgabe von 1786.

preises zu erkundigen, welches, wie ich oben schon gezeigt habe, keine geringe Hindernis einer sicheren Fleisch-Taxation ist. Allein, aus mehreren Gründen wird die Unausführbarkeit dises Vorschlags erhellen. Man müsste vor allen Dingen annemen, daß der Preis des Getreides und des Vihes in einem immer gleichen Verhältnis gegen einander stehen. Diss ist aber nicht, und es sind die relativen Wehrte diser zwo verschidenen Arten von Lebensmitteln nach den verschidenen Perioden der Landwirtschaft sehr ungleich. Anderst verhalten sie sich zu einander in einem Land, wo noch vile ungebaute Waiden sind, und anderst, wo das meiste Feld cultivirt ist. Es mus also mit jeder Veränderung der Landwirtschaft eines Landes oder einer Gegend auch das Verhältnis zwischen dem Wehrt des Getreides und Vihes, oder des Brods und Fleisches, sich ändern. Es gibt auch Zufälle, die auf den Preis der einen Ware mehr als der andern wirken, und ihr vorheriges Verhältnis unterbrechen. Wenn z. B. nach einer Vihseuche das Vih seltener geworden ist, so mus der Preis des Fleisches merklich steigen, da zu gleicher Zeit wegen Fruchtbarkeit des Jahrs der Wehrt des

Getreides

Getreides unverändert bleiben, oder fallen kann. Und wie unsicher ist nicht der vorgeschlagene Masstab selbst seiner Natur nach? Sind nicht eben so grose Schwirigkeiten, wie bei dem Fleisch, vorhanden, wenn man das Brod taxiren will?

Demnach kann nur der Wehrt der Dinge, welche die Bestandtheile des Fleischpreises ausmachen, bei der Taxirung zum Masstab angenommen werden.

Bei disem Taxations-Geschäfte würde es keine geringe Erleichterung seyn, wenn unter den verschidenen Fleisch-Arten ein beständiges Verhältnis in Absicht auf ihren Wehrt ausfindig gemacht werden könnte. Allein, man wird leicht einsehen, daß ein solches Verhältnis weder auf lange Zeit daurend, noch für alle Gegenden anwendbar seyn kann. Nicht daurend kann es seyn, weil teils das Verhältnis der Anzal der verschidenen Vih-Arten sich oft ändert, teils in den Umständen, welche die Unterhaltung einer einzelen Vih-Art mehr oder weniger kostbar machen, Aenderungen vorgehen, teils auch die Nachfrage nach gewissen Fleisch-Arten sich bald mehrt, bald mindert. Nicht für alle

Gegenden wäre ein solches Verhältnis anwendbar, weil in einer jeden in Ansehung jener den Preis verändernden Umstände Verschidenheiten vorwalten. Man thut daher nicht wohl daran, wenn man, wie an einigen Orten wirklich zu geschehen pflegt, festsezt, daß z. B. das Pfund Kalbfleisch eine bestimmte Summe von Pfenningen oder Kreuzern weniger kosten müsse, als das Pfund Ochsenfleisch. Jede Gattung von Fleisch erfordert ihre eigene Taxe und öftere Abänderungen der Taxe.

Die Frage, wie man die Taxirung vornemen solle? will ich in folgende zwo Fragen abtheilen:

1) Wie findet man bei einem einzelen bestimmten Stük Vih den Wehrt von einem Pfund Fleisch?

2) In wie ferne kann man eine über einen einzelen Fall gemachte Berechnung zum Masstab für andere Fälle annemen?

Will man

1) bei einem einzelen bestimmten Stük Vih den Wehrt von einem Pfund Fleisch berechnen, so untersuche man zuerst die Auslagen des Schlächters, und dann die Neben-Nuzungen vom geschlachteten Vih.

Zu den Auslagen des Schlächters gehört

a) der Wehrt des geschlachteten Vihes. Die Bestandteile desselben sind der Ankaufspreis, die öffentlichen Abgaben, das Interesse aus dem Kapital, der Transportkosten und die Unterhaltung des Vihes, bis es zur Schlachtbank geführt wird.

Zu dem Ankaufspreis gehört

a) der Kaufschilling, welchen der Käufer dem Verkäufer bezalt hat,

b) die Trinkgelder, welche der Käufer dem Gesinde oder andern Leuten aus der Familie des Verkäufers contractmäsig zu entrichten hätte,

c) der Unterhalt des Käufers,

d) der Wehrt seiner Zeitversäumnis, und

e) Entschädigung für die stärkere Abnuzung seiner Kleider wärend der Reise.

Die Gröse der beiden ersteren Bestandtheile ist in einzelen Fällen leicht zu bestimmen, weil es bare Auslagen sind, deren Gröse der Käufer wissen mus.

Für den Unterhalt des Käufers kann man eine Summe auswerfen, welche man einem Menschen vom mittlern Stande bei Verschikungen über Feld zu geben pflegt, welche aber nach Zeiten und Umständen verschiden ist. Man kann dise Summe so ansezen, daß man die Zeitversäumnis und die Abnuzung an Kleidern in keinen besondern Anschlag zu nemen nötig hat. Der Ansaz wird auf so vile Täge gemacht, als der Schlächter bis zur Abschliessung des Contracts versäumt hat. Die Zal diser Täge wird bald mehr bald weniger seyn: So lang aber nur über einzele Fälle Berechnungen gemacht werden, mus man die wirkliche Versäumnis in Anschlag bringen.

Die Gröse der Abgaben bestimmen die Geseze, und sie sind daher bekannt: Ich rede jezt aber allein von den Abgaben, welche bis zur Zeit des abgeschlossenen Kaufs zu entrichten sind; der übrigen werde ich nachher Erwehnung thun.

Das Interesse aus dem vorgeschossenen Kapital kann, wenn von einem einzelen Stük Vih die Rede ist, auf keine längere Zeit berechnet werden, als vom Tag an, da der Schlächter zum Einkauf

ausge=

ausgehet, bis auf den Tag, da er das gekaufte und geschlachtete Vih wieder in Geld umgesezt hat, welche Periode aber in einzelen Fällen keine übereinstimmende Anzal von Tägen haben kann. Da jezt die Absicht noch nicht ist, dem Schlächter seinen Gewinn auszuwerfen, so darf das Interesse nicht höher als nach den landesüblichen Procenten berechnet werden.

Die Transportkosten bestehen in den öffentlichen Entrichtungen unterwegs, in dem Unterhalt des Schlächters und des Vihes. Jene kann man wissen, und für das leztere wirft man der Zeit nach eine ungefähre Summe aus. Der Unterhalt des Schlächters kann die auf Reisen gewönlich stärkere Abnuzung der Kleider und den Wehrt seiner Zeitversäumnis in sich fassen. Auch das Fuhrlohn für Kälber, wenn sie nicht gehezt werden, mus eben so wol, als der Gebrauch der Hunde, die man besonders zum gröseren Vih für nötig hält, mit eingerechnet werden.

Wenn der Schlächter das Vih nach Hause gebracht hat, so kann es nicht gleich zur Schlacht-

bank geführt werden, (a) ehe es sich von der Ermattung und Erhizung, den gewönlichen Folgen des Transports, erholt hat. Der Schlächter mus es daher einige Tage zu Haus füttern. Für dise Unterhaltung kann man nichts bestimmtes auswerfen, wegen der ungleichen Zeit, und des abwechselnden Preises der Fütterung, daher in jedem einzelen Fall eigene Berechnungen nötig sind. Oft lassen die Schlächter das gekaufte Vih noch länger bei dem Landmann stehen, und vergleichen sich mit ihm über ein Futtergeld, welches allerdings mit zu den Auslagen gehört.

Alles dises zusammen genommen, macht denjenigen Wehrt des Vihes aus, den es zur Zeit der Schlachtung hat. Es kommen aber auch in Betrachtung

b) die mit dem Schlachten des Vihes verbundene Unkosten. Dahin gehören die Beschaukosten, die Accise, der Bank- oder Scharrenzins, und überhaupt alle öffentliche und die Zunft-Abgaben, der Verbrauch des Holzes, das Interesse und die Abnuzung

(a) Ein warnendes Beispil findet man bei Ramazzini, von den Krankheiten der Künstler rc. Th. 1. S. 57. f.

nuzung des in den Geräthschaften und in der Werkstätte stekenden Kapitals, und endlich der Arbeitslohn des Schlächters. Es ist nicht leicht, die jährlichen Abgaben, wie z. B. die Gewerbe-Steur, desgleichen das Interesse aus den Gerähschaften und der Werkstätte auf ein einzeles Stük zu verteilen, weil es eigentlich darauf ankäme, wie vil Stüke Vih jährlich wirklich geschlachtet werden? Ich halte es für das sicherste, wenn man überschlägt, wie vil Stüke von einer Vih-Art ein Meister jährlich schlachten könnte? und wenn man alsdann nach disem ungefähren Ueberschlag den Austeiler auf ein einzeles Stük macht.

Den Arbeitslohn mus man auf die ganze Zeit rechnen, die der Schlächter zu versäumen hatte mit den Zurüstungen zum Schlachten, mit dem Schlachten selbst, und mit dem Verkauf des Fleisches. Wenn er, besonders bei grösserem Vih, Gehülfen nötig hat, so mus auch für dise ein Arbeitslohn in die Berechnung kommen.

Ich gehe nun

c) auf den Gewinn des Schlächters über. Niemand wird läugnen, daß demselben über alle seine

Auslagen und Entschädigungen etwas gebühre, was er als einen Notpfennig zurüklegen, oder zu besserer Versorgung der Seinigen anwenden kann. Alles aber, was sich im Allgemeinen über die Gröse dises Gewinns sagen lässt, ist nicht hinlänglich, sie mit Sicherheit bestimmen zu können, denn nur die Konkurrenz allein ist dises zu thun vermögend. Im Durchschnitt hat der Handwerksmann in Städten einen gröseren Gewinn an seinen Waren als der Landmann, d. h. aus einem Kapital von gleicher Gröse ziehet der erstere mehrere Procente als der leztere. Da dises eine ungezwungene Folge des Gangs der Gewerbe ist, so wird nichts dagegen einzuwenden seyn; es ist auch der gröfere Gewinn dem Handwerker wol zu gönnen, da er bei seinem Gewerbe in Absicht auf dessen Fortdaur nicht die Sicherheit hat, wie derjenige, welcher sich mit der Hervorbringung unentbehrlicher Bedürfnisse beschäftiget, und da ihn die Erlernung seiner Kunst ehemals theurer zu stehen gekommen ist, als den leztern, wofür ihn der grösere Gewinn an den Kunst-Producten einigermasen entschädigen mus.

Was andere Handwerker überhaupt geniessen, dessen mus auch der Schlächter sich zu erfreuen haben. Man mus neben deme bei Bestimmung des Gewinns der Schlächter noch auf einige besondere Umstände Rüksicht nemen, nemlich auf die Gefahr, durch Umfall des Vihes Schaden zu leiden, auf die Gefahr körperlicher Verlezungen bei dem Transport und Schlachten des Vihes, auf die aus der Unsauberkeit der Arbeit entstehende Unannehmlichkeiten, und auf die Gefahr des Verderbens des Fleisches, wenn es nicht zeitlich verkauft werden kann, welch lezteres von Local-Umständen, und insbesondere vom Verhältnis der Schlächter zur Zal der übrigen Einwohner vil abhängen wird. Für alles dises kann man überhaupt etwas ansezen; doch wird es so vil seyn müssen, daß der Schlächter mehr durch sein Handwerk gewinnen kann, als wenn er sein Geld um landläufige Zinse hinleihen, und sich mit Taglöhners-Arbeiten beschäftigen würde. Jezt entstehen aber drei Fragen:

Welche Summe ist für das Kapital anzunemen?

Auf welche Zeit sind die Procente zu berechnen?

Wie vil Procente vom Kapital möchten für den Gewinn anzusezen seyn?

Die Kapital-Summe ist die Summe der sämmtlichen Auslagen des Schlächters, die teils in dem Wehrt des Vihes, teils in den Schlachtungs-Kosten bestehen, desgleichen der Wehrt der Gerätschaften und der Werkstätte, doch mit Ausname der oben unter die Auslagen gerechneten Interessen. In Absicht auf die Zeit, auf welche die Procente zu berechnen sind, werde ich in der Folge zwischen gröserem und kleinerem Vih unterscheiden; in einem einzelen Fall aber ist die Zeit von dem Tag an, da der Schlächter zum Einkauf ausgegangen ist, bis dahin, da das Fleisch wieder in Geld umgesezt war, zu rechnen. Der Schlächter hat zwar nicht alle seine Auslagen gleich am ersten Tag; es wäre also wol eine genauere Berechnung möglich, aber der Nuzen wäre unbedeutend, besonders da die später vorfallenden Ausgaben doch die geringsten sind.

Die Procente kann man schwerlich anderst als durch Willkür bestimmen. Ich denke, drei pro Cent dürften in den meisten Fällen hinreichend seyn.

seyn. Die landläufigen Interessen, die ich nicht zum Gewinn, sondern lieber zu den Auslagen zäle, habe ich oben schon in Anschlag gebracht, eben so den Arbeitslohn des Schlächters für alle seine Mühe, die er anzuwenden hat. Bekömmt er über alles dises noch drei pro Cent weiter, so kann es weder merklich zu wenig, noch zu vil seyn, besonders in Vergleichung mit dem minderen Gewinn des Landmanns, der nach Abrechnung seines Arbeitslohns und der gesammten Kulturkosten selten mehr als fünf Procente, hingegen sehr oft weniger, aus seinem Kapital ziehet. Ich gebe es zu bedenken, ob man nicht beim Ochsenfleisch etwa ein Procent weiter ansezen dürfte? Der Schlächter hat doch in allem Betracht mehrere Gefahr dabei, wenige wollen das darzu erforderliche grösere Kapital daran wenden; nur der grösere Gewinn würde für manche ein Reiz seyn, dise Art von Vih öfter zu schlachten.

Die ganze Summe der Auslagen sammt dem Gewinn des Schlächters bestimmt die Gröse der künftigen Einname bei dem Verkauf des geschlachteten Vihes. Dise Einname sollte nach einer verhältnismäsigen Verteilung der Kosten und des Gewinns.

winns auf die einzelen Teile, in welche das Vih zerlegt wird, und die zu Nuzen gebracht werden können, geschehen. Es ist aber dises aus zweierlei Gründen nicht thünlich, 1) weil einige Teile nach keiner Taxe verkauft werden können, und bei disen also eine Unterteilung der Auslagen und des Gewinns ohne Nuzen seyn würde, 2) weil das Ganze aus Teilen bestehet, die bei gleicher Quantität doch einen sehr ungleichen Wehrt haben, wie z. B. die Eingeweide und das Fleisch.

Solche Theile des Vihes, welche man nach keiner Taxe kauft, (wie z. B. die Haut, und an manchen Orten auch der Talg) können also nur nach ungefährem Ermessen, was daraus zu lösen seyn möchte, dem Schlächter in seine Einname gesezt, und von seinen Ausgaben abgezogen werden. Bei den übrigen Neben-Nuzungen, als Kopf, Eingeweide, Leber, Lunge ꝛc. (*a*) welche der Taxe gewönlich unterworfen sind, sollte allerdings eine Unterteilung der Kosten und des Gewinns geschehen, wenn sie nur möglich wäre. Diß ist sie aber nicht, weil die

(*a*) Bei einigen Vih-Arten kommt auch das Blut in Betrachtung, besonders das Ochsenblut an Orten, wo man Berliner-Blau fabricirt.

die Quantität diser Dinge bei der grosen Verschidenheit ihrer Qualität nicht mit einerlei Masstab abgemessen werden kann. Es ist nicht zu berechnen möglich, wie vil z. B. der Kalbskopf wehrt sei, wenn das Pfund 1 Gr. 10 Pf. kostet. Man ist daher genötiget, auch dise Art von Neben-Nuzungen unter Hinsicht auf die Preise, in welchen dermal gekauft und verkauft wird, und die sicherlich mehr durch die Konkurrenz als durch Taxen, und noch weniger durch arithmetische Ausrechnungen bestimmt worden sind, in einen ungefähren Anschlag zu bringen, sie solchergestalt ohne Rüksicht auf die wirklichen Auslagen zu schäzen, und den geschäzten Wehrt von der Ausgabe des Schlächters abzuziehen.

Wenn nun alle Einnamen für die Neben-Nuzungen von den Ausgaben abgerechnet sind, so ist die Differenz nebst dem Gewinn des Schlächters die Summe, welche in das Gewicht des Fleisches einzuteilen ist, wordurch sich ergibt, wie hoch der Schlächter das Pfund verkaufen müsse, um bei seinem Geschäft keinen Schaden zu haben, sondern vilmehr den ihm gebührenden Gewinn zu erhalten.

Hierzu

Hierzu ist erforderlich, daß die Quantität des Flei=sches richtig bestimmt werde. Das Vih mus da=her gewogen werden, aber erst, nachdem alle die=jenigen Teile, welche in eigenen Preisen verkauft werden, nebst dem Unrath vorher abgesondert wor=den sind. An dem alsdann gefundenen Gewicht mus wieder ein Abzug gemacht werden für den Ab=gang, den der Schlächter bei dem Aushauen des Fleisches, und bei dem Einwägen durch ein volles Gewicht, auch durch das Eintroknen leidet. Man kann disen Abgang mit keiner Zuverlässigkeit bestim=men. Für den Verlust beim Aushauen und Ein=wägen scheint das Centner=Gewicht, womit das noch nicht ausgehauene Vih gewogen wird, zu ent=schädigen: Diss kann aber wegen der Ungleichheit des Centner=Gewichts in mehreren Ländern nicht als Regel gelten. Sicherer ist es, für disen Ab=gang gewisse Procente auszusezen. Ich halte 6 bis 8 Procente = 2 bis 2½ Loth auf das Pfund, nicht für unbillig. Man hat auf der einen Seite zu betrachten, daß der Schlächter gemeiniglich grö=ssere Quantitäten auf einmal zu wägen hat, als der Krämer, auf der andern Seite aber, daß er das Gewicht nicht so richtig treffen kann, als diser, und

da, wo er zu wenig gibt, mehreres in die Wagschale legen mus, hingegen nicht immer wieder davon wegnemen kann, wenn er zu vil gegeben hat.

Für das Eintroknen dürfte man etwa des Sommers 2. und des Winters $1\frac{1}{2}$ Procent rechnen.

Ich gehe jezt zur zweiten Frage:

In wie ferne kann man eine über einen einzelen Fall gemachte Berechnung zum Masstab für andere Fälle annemen?

Ich mus hier vordersamst widerholen, was ich oben mehrmal erinnert habe: Fleischpreise lassen sich durch keine Taxe so reguliren, daß sie nicht meistens für einen oder den andern Teil ungerecht und nachteilig wären. Kein Mensch ist vermögend, ein Regulativ für die Fleischpreise zu entwerfen, welchem man die Einwendung, daß es auf unsicheren Voraussezungen und schwankenden Gründen beruhe, nicht entgegen stellen könnte. Von diser Seite müssen alle Vorschläge zu Berechnung der Fleischpreise angesehen werden, und ich bitte, auch die meinigen so zu beurteilen. Man thut, was ein Mensch immer thun kann, wenn man nur

die Aufmerksamkeit der Taxatoren auf alle diejenigen Gegenstände lenkt, welche in die Erhöhung oder Verminderung des Fleischpreises Einfluss haben können, und aus disem Grund in die Berechnung genommen werden müssen.

Will man eine Berechnung über den Fleischpreis machen, so sind die Grundlage derselben der Wehrt des Vihes mit allen auf dasselbige und auf das Schlachten verwendeten Unkosten, desgleichen das Fleisch und Neben=Nuzungen, welche in Geld umgesezt werden können. In allen einzelnen Fällen ist aber die Summe sowol der Einnamen als der Ausgaben verschieden. Die Frage ist daher wichtig, woher man die Summen nemen solle, welche in der Preis=Berechnung zum Grund zu legen sind. Man glaubt, sich dadurch der Wahrheit am meisten zu nähern, wenn man von mehrern einzelen Stüken Vih die Summe nimmt, und die Mittelzal berechnet. Die Polizei in Berlin lies von 441. Ochsen, welche vermutlich in einem Gesammtkauf erhandelt wurden, die vier besten und die vier schlechtesten heraus suchen; Fleisch und Talg wurden gewogen, die Häute geschäzt,

und

und auf dise Art bestimmt, was das Pfund Fleisch kosten müsse? (*a*) Ob dises Heraussuchen zweier Extremen der sicherste Weg sei, eine richtige Mittelzal zu finden? daran zweifle ich. Wer würde z. B. um den jährlichen Anwachs oder die Abname der Population eines Landes zu berechnen, Jahre hierzu wählen, in deren einen Hälfte das Land durch vile eingewanderte Kolonisten reichlichen Zuwachs erhalten hat, in der andern aber vile Menschen durch die Pest weggerafft worden sind? Wer würde den jährlichen Ertrag der Felder nicht lieber nach gewönlichen Jahrgängen berechnen, anstatt allein aus Jahren von seltener Fruchtbarkeit, und aus Jahren, wo der Landmann durch Wetterschlag und Miswachs zu Boden gedrük würde, eine Mittelzal zu ziehen? (*b*) Mir scheint es, daß es

(*a*) Krüniz, Encyclop. B. XIV. S. 143—150.

(*b*) Ob wirklich, wie es doch die Absicht war, die vier besten, und vier schlechtesten Stüke ausgesucht worden seien? könnte man noch zweifeln. Der lezte unter den besten ist vom ersten um 104. Pfund unterschieden, der lezte unter den schlechten vom ersten nur um 46. Pfund, der schlechteste unter den besten vom besten unter den schlechtesten nur um 88. Pfund. Sollte wol unter den übrigen 433. Ochsen kein so groser

es sicherer sei, Vih von gewönlicher Gröse zur Probe zu wälen.

Ohne Zweifel kann man auch den Betrag der Ausgaben nach einer Fraction vil richtiger erfahren, wenn man die Versuche nicht mit solchem Vih anstellt, welches in einem Gesammtkauf erhandelt worden ist, sondern wenn man einige von mehrern Schlächtern zu einerlei Zeit einzeln gekaufte Stüke Vih darzu ausersiehet, denn im erstern Fall mus man sich begnügen, für die Haupt Ausgabe des Schlächters, nemlich den Ankaufs-Preis des Vihes, nur eine fingirte Summe anzunemen, im leztern Fall hingegen erfährt man die Ausgabe nach der Warheit, und wie sie wirklich ist.

In Absicht auf das Fleischtaxations-Geschäft ist es immer notwendig, daß man Probe-Schlachtungen anstelle. Soll man aber mehrere Stüke Vih darzu anwenden, oder nicht? Es scheint, daß ein

groser Unterschid gewesen seyn, als unter den vier besten? und sollten die aus einer so grosen Menge ausgesuchten acht Stüken unter sich selbst so merklich unterschieden gewesen seyn? Man sehe hienach die Tabelle 1.

Numer der Ochsen, bei Krünitz XIV. S. 144.	Wenn ein Ochs von $525\frac{3}{8}$ Pfund kostet 44 thl. 15 gr. 4 pf. so kostet nach dieser Proportion ein Ochs von				Von dieser Ausgabe ist abgezogen die Einname für: die Haut,		Talg,				Kopf, Kaldaun u Zunge.		Summa des Gelds.		Bleiben noch als Ausgabe			Vom Gewicht des Ochsen ist abzuziehen als Abgang durchs Aushauen, Einwägen und Eintroknen.	Bleibt noch am Gewicht.	Es kostet also das Pfund Fleisch	
	Pfund	Thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	Gewicht, St.	Gewicht, Pf.	Geldbet. thl.	Geldbet. gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	pf.	a 12 Pfund von 525 Pfund thl. Pfund	Pfund	Pfennige. ganze	Pfennige. $\frac{1}{1000}$
Nr. 1	637	54	3	4	2	6		19	3	10	1	21	7	13	46	14	4	15	622	21	575
2	550	46	17	11	2	6	2	3	3	22	1	21	8	1	38	16	11	13	537	20	758
3	654	55	14	1	3	—	2	9	4	10	1	21	9	7	46	7	1	15	639	20	864
4	587	49	21	4	3	—	1	15	3	2	1	21	7	23	41	22	4	13	574	21	38
5	457	38	20	2	3	12	—	13	1	2	1	21	6	11	32	9	2	11	446	20	910
6	440	37	9	6	2	6	1	—	1	20	1	21	5	23	31	10	6	10	430	21	56
7	462	39	6	5	2	12	—	12	1	—	1	21	5	9	33	21	5	10	452	21	595
8	416	35	8	7	2	12	1	13	2	22	1	21	7	7	28	1	7	9	407	17	503

ein einziges Stük zur Probe schon hinlänglich seyn könnte, denn obgleich der Ankaufs-Preis und Gewicht des Vihes sammt den Neben-Nuzungen fast bei jedem einzelnen Stük, welches geschlachtet wird, sehr verschiden sind, so möchte doch dise Verschidenheit auf den Preis des Fleisches keinen merklichen Einfluss haben, weil verständige Schlächter sich mit dem Einkaufs-Preis nach der Beschaffenheit des Vihes richten, und mehr oder weniger in eben dem Verhältnis dafür bezalen, in welchem das Vih mehr oder weniger Fleisch oder Fett zu haben scheint.

Die Tabelle

Nr. I.

wird mit mehrerem zeigen, daß bei sieben Ochsen, ob sie gleich im Gewicht 214. Pfund, und im Preis 18. Thl. 4. Gr. $5\frac{1}{2}$ Pf. von einander unterschiden sind, doch das Fleisch keine sehr verschidene Preise habe, denn der höchste Preis von einem Pfund ist $21\frac{595}{1000}$ Pf., und der nidrigste $20\frac{758}{1000}$ Pf., also die ganze Differenz $\frac{837}{1000}$ oder nicht völlig ein Pfennig.

Dise Tabelle enthält die bei den Probeschlachtungen in Berlin gefundene Thatsachen. Ich habe über dieselbige einige Berechnungen gemacht, die

villeicht zu weiterem Nachdenken Anlas geben können.

Die Einname für Kopf, Kaldaunen und Zunge habe ich bei allen acht Ochsen gleich angenommen, weil der Unterschid nur eine Kleinigkeit betragen kann.

Der Fleischpreis bei dem Ochsen Nr. 8. zeichnet sich vor den andern aus. Die Ursache, warum er so nidrig ist, ligt in der merklich grösseren Einname für die Haut, und besonders für den Talg. Es scheint daher, bei disem geringen Ochsen hätte der Schlächter den meisten Profit gehabt; allein, in der Wirklichkeit mag der anscheinende Vorteil sich dardurch, wo nicht aufgehoben, doch vermindert haben, daß dises zwar kleine, aber fette Stük Vih ohne Zweifel theurer bezalt werden mußte, als in der Tabelle, wo der Ankaufs-Preis nur dem Gewicht nach berechnet worden ist, angenommen wurde. Dise Berechnung gilt auch bei allen übrigen in die Tabelle eingesezten Preisen, welche, ob sie gleich obgemeldtermasen nur um $\frac{337}{1000}$ Pf. von einander unterschiden sind, sich doch einander mehr nähern würden, wenn die wahren, und nicht blos

die aus einer Durchschnitts-Berechnung entstandenen Vih-Preise eingesezt worden wären.

Diser scheinbaren Gründe ungeachtet glaube ich doch, daß es unumgänglich nötig sei, über mehrere Stüke Vih die Berechnungen zu machen, und alsdann denjenigen Fleischpreis für den richtigsten anzunemen, der sich nach dem Durchschnitt ergibt. Es ist dises aus zweierlei Gründen nötig,

1) wegen des verschidenen Wehrts der vom Schlachtvih zu erhaltenden Neben-Nuzungen, und

2) wegen des Ankaufs-Preises, der sogar bei völliger gleichen Beschaffenheit des Vihes um deswillen öfters verschiden seyn mus, weil die Einsichten der Käufer ungleich sind, die Polizei aber, welche nur ein Stük Vih zur Probe herauswälen würde, nicht versichert wäre, ob der Ankaufs-Preis gegen den Preis, in welchem die anderen Schlächter kaufen, nicht entweder zu hoch oder zu nidrig sei?

Um nun den Anfang an dem Fleischtaxirungs-Geschäft zu machen, so veranstalte man vor allen Dingen eine Probeschlachtung. Dise erfordert,

 1) daß

1) daß man hierzu mehrere Stüke Vih von derjenigen Gattung wäle, von welcher man das Fleisch taxiren will,

2) daß das gewälte Vih in der Gröse und Güte demjenigen, welches gewönlich geschlachtet wird, so vil möglich gleich komme, daß also das Vih z. B. sehr gut sei, wenn gewönlich sehr gutes geschlachtet wird,

3) daß dises Probe-Vih nicht von einem, sondern von mehreren Schlächtern, nicht von dem dümmsten, aber auch nicht von dem schlauesten, gekauft worden sei;

4) daß der Einkauf diser sämmtlichen Stüke binnen einer kurzen Zeit-Periode, also nicht zu verschidenen Zeiten, wo die Preise sich verändert haben können, geschehen sei;

5) daß das Vih zwar, wo möglich, aus verschidenen Gegenden, doch nicht aus solchen, wo gewönlich nicht eingekauft wird, hergebracht worden sei.

Nur unter disen Umständen, da man das, was gewönlich geschihet, zum Grunde legt, kann

man der Warheit sich am meisten nähern, und auf andere ähnliche Fälle am sichersten schliessen.

Die Probeschlachtung mus in Gegenwart beeidigter Personen geschehen, welche aufzeichnen

1) das Gewicht des Vihes sowol mit Haut und Har, (*a*) als auch nach Abzug der Theile, welche entweder in eigenen Preisen verkauft werden, oder in Abgang fallen,

2) das Gewicht des Talgs.

Nach disem müssen die Einnamen für die Neben-Nuzungen und die sämmtlichen Ausgaben berechnet werden.

In Ansehung der Einnamen wird nötig seyn,

1) die Häute und Felle durch sachverständige und verpflichtete Personen schäzen zu lassen,

2) den Talg, so wie die übrigen Neben-Nuzungen zu Geld anzuschlagen. Der Wehrt diser Dinge sollte zwar mit dem Fleischpreis in Verhältnis stehen; da diser aber noch nicht gefunden ist, so bleibt nichts übrig, als daß der Anschlag zu

(*a*) Um der Probewägungen willen, welche ich unten vorgeschlagen habe.

Geld nach ungefährem Ermessen geschehe. Ich berufe mich deshalb auf die weiteren schon oben angeführten Gründe.

Was die Ausgaben betrifft, so kommt es bei disen hauptsächlich darauf an, daß die Schlächter dieselbige ganz nach der Warheit angeben.

Eidliche Angaben sind teils unzuverläsig, teils unnötig: Unzuverläsig, weil der Eid, wenn er als ein ordentliches Mittel angewendet und oft widerholt wird, (a) die Kraft verliert, starke Eindrüke zu machen; unnötig sind sie, weil es andre Mittel gibt, die Warheit zu erfahren.

Wenn das Abgaben-System so eingerichtet ist, daß der Schlächter von jedem Gulden oder Reichsthaler des Kaufschillings an dem Ort des Einkaufs etwas entrichten mus, so kann schon dadurch mittelst Vorlegung der Zollzeichen oder Quittungen, die Summe des Kaufschillings, der beträchtlichste Teil der Ausgaben, sehr wahrscheinlich gemacht werden. Wäre aber auch keine solche Einrichtung vorhanden, so wird man nicht ohne

Grund

(a) Daß Widerholungen nötig wären, wird sich in der Folge zeigen.

Grund glauben dürfen, daß die Angaben der Schlächter wahr seien, wenn die angegebenen Summen des Kaufschillings bei mehreren von einigen Schlächtern gekauften Stüken Vih nach Verhältnis des Gewichts und der Güte übereinstimmend, oder doch nicht sehr abweichend gefunden werden. Hat man Ursache, ein Mistrauen in ihre Aussagen zu sezen, so ist alsdann noch übrig, sich bei den Verkäufern selbst nach der Warheit zu erkundigen. Es wäre zu disem Behuf gut, wenn die benachbarten Obrigkeiten einander von den angegebenen Vihpreisen Nachrichten mitteilten, um Vergleichungen anstellen zu können, welches gewis nüzlicher wäre, als die Correspondenz über die Fleischtaxen, welche in der Absicht geschihet, damit die eine Obrigkeit sich nach der andern in Ansehung der Taxe richten könne.

Was die übrigen Ausgaben betrift, so halte ich es für nötig, von den Schlächtern ein genaues Verzeichnis all ihrer Unkosten, die sie auf jedes einzele zur Probeschlachtung bestimmte Stük Vih verwendet haben, zu verlangen, alsdann aber die verschidenen Angaben gegen einander zu verglei-

 chen,

chen, bei einer sich zeigenden grosen Ungleichheit sie hierüber zu hören, und die angegebenen Summen zu berichtigen.

Die mancherlei Arten von Ausgaben, welche in die Berechnung zu nemen sind, habe ich oben genennt; unter denselbigen sind mehrere, die nicht sowol von der Angabe der Schlächter, als vilmehr von dem billigen Ermessen der Obrigkeit abhängen. Die Grundsäze, nach welchen die Gröse jeder Art von Ausgaben insbesondere zu bestimmen ist, habe ich ebenfalls oben vorgetragen, aber der erste Grundsaz, den eine billig denkende Obrigkeit beständig vor Augen haben mus, ist diser, in zweifelhaften Fällen die Ausgaben lieber zu hoch, als zu nidrig anzusezen.

Bei den Ausgaben der Schlächter mus sich eine Ungleichheit äusern, wenn der eine nur ein oder wenige Stüke Vih auf einmal kauft, der andere aber mehrere. In einem Fall müssen die Transportkosten verhältnismäsig gröser seyn, als im andern. Es entstehet daher die Frage, ob man bei Entwerfung der Fleischtaxe auf den ersteren oder lezteren Fall Rüksicht nemen solle? Da es

vile

vile Schlächter gibt, welche weder Kredit noch Vermögen haben, um mehrere Stüke Vih auf einmal zu kaufen, und dise verlieren würden, wenn ihr Aufwand geringer, als er wirklich ist, in die Berechnung käme, so scheint es am billigsten zu seyn, wenn man die Transportkosten auf so vil Stüke rechnet, als die meisten Schlächter auf einmal zu kaufen pflegen. Der vermögliche Schlächter wird zwar dabei gewinnen, allein, dise Art von Gewinn wird auch bei andern Gewerben dem Reichen zu teil.

Der Gewinn des Schlächters verdient hier noch eine nähere Betrachtung. Man kann denselben auf zweierlei Arten berechnen; nemlich, entweder wird eine gewisse Summe für jede Gattung von Vih, etwa unter dem Titel Schlachterlohn ausgeworfen, (a) oder es werden gewisse Procente

(a) Diesen Vorschlag enthält das Leipziger Intelligenz-Blatt, von 1766. St. 36. S. 329 — 331. Sowol für einen polnischen als einen Land-Ochsen sind 12 Gr. Schlächterlohn ausgeworfen, welches, zumal da manche Ausgaben noch darunter begriffen sind, offenbar zu wenig ist. Noch schlimmer wird der Schlächter beraten in dem anderwärtigen Entwurf einer

cente von den Ausgaben des Schlächters für den Gewinn angesezt. Das erstere wird hauptsächlich um deswillen nicht zu rathen seyn,

1) weil dabei auf die verschidene Güte und Gröse des Vihes nicht genug Rüksicht genommen werden kann, woraus folgt,

a) daß derjenige, welcher gröseres Vih schlachtet, und mit dem Aushauen des Fleisches mehrere Zeit versäumt, auch ein stärkeres Kapital anwendet, nur so vil gewinnt, als der andere, welcher geringeres Vih schlachtet, wordurch

b) der Reiz, geringes Vih zu schlachten, vermehrt wird.

2) mus eine solche überhaupt für den Gewinn ausgeworfene Summe bei dem Steigen und Fallen der Preise anderer Lebensmittel entweder allemal verändert werden, oder die Summe ist für den Unterhalt des Schlächters bald unzulänglich, bald zu gros.

Dise

einer Fleischtaxe, eben daselbst St. 38. S. 345—347.

Dise Mängel hat der nach Procenten berechnete Gewinn nicht. Wer kleines Vih schlachtet, hat hier verhältnismäsig keinen gröseren Gewinn, als der, welcher groses Vih schlachtet, und der Gewinn selbst stehet, zwar nicht immer, doch meistens, mit den Preisen der übrigen Lebensmittel im gehörigen Verhältnis, weil der Vihpreis mit disen gemeiniglich steigt und fällt, von der Gröse des Vihpreises aber die Summe des Gewinns abhängt.

Die zweite Art, den Gewinn des Schlächters zu bestimmen, scheint daher vorzüglicher. In disem Fall entstehet aber die Frage, auf welche Zeit die Procente zu berechnen seien? Ich habe oben schon für das sicherste gehalten, sowol das landläufige Interesse aus dem Kapital als auch die zum Gewinn angesezte Procente von derjenigen Zeit an, da der Schlächter zum Einkauf des Vihes ausgegangen ist, bis auf den Tag, da er das Fleisch wieder in Geld umgesezt hat, zu rechnen. Es ist aber offenbar, daß es ganz von Local-Umständen, hauptsächlich aber von der Anzal der Schlächter, von der Menge der Verzehrenden, und von der Entfernung der Gegenden, aus welchen man gewönlich

wönlich das Vih herzuholen pflegt, abhänge, wie vil Täge oder Wochen hierzu auszusezen seien? Zu grösserem Vih gehört eine längere Zeit als zum kleinen. Bei Entwerfung eines Regulativs mus für jede Gattung von Vih eine gewisse Zeit angenommen, und in jedem Ort nach den Umständen von der Obrigkeit bestimmt werden. Ueber die Gröse der Procente habe ich mich oben geäusert: Hier weichen aber meine Vorschläge von den Grundsäzen der Berlinischen Polizei sehr ab. Dise hat die Interessen von der jährlichen Ausgabe des Schlächters nicht nur auf ein ganzes Jahr, sondern auch zu 15 Procent berechnet, wodurch derselbe z. B. für 100 Rthlr., wenn er sie des Jahrs nur zwölfmal umsezt, zwölfmal 15 Rthlr. = 180 Rthlr., also 180 statt 15 Procent erhält. Rechnet man von disem Gewinn den Arbeitslohn des Schlächters, und einige kleine Ausgaben ab, welche die Berlinische Polizei nicht in besonderen Anschlag gebracht hat, so werden doch weit mehr als 15 Procent noch übrig bleiben. Hätten die Schlächter in Berlin nicht durch ein so beträchtliches Interesse einen Vorteil erhalten, so hätten wahrscheinlich manche von ihnen wegen des Rechnungs-Fehlers,

den ich oben angeführt habe, zu Grunde gehen müssen.

Aus der angezeigten Art, die Interessen auf das ganze Jahr zu berechnen, entspringt auch eine ungleiche Verteilung des Gewinns unter dem Schlächter, welcher gröseres, und unter demjenigen, welcher kleineres Vih schlachtet, denn jener kann seinen Thaler jährlich villeicht nur halb so oft, als diser, mit dem Gewinn von 15 Procent umsezen.

Es scheint übrigens räthlich zu seyn, daß man den Gewinn oder die Procente nicht bei allen Gattungen von Vih, und nicht zu allen Zeiten auf eine gleiche Summe seze, und daß man die oben vorgeschlagenen drei Procente um etwas erhöhe

1) bei dem Ochsenfleisch, aus dem schon oben angeführten Grund,

2) zur Sommerszeit in den heisesten Monaten, weil das Fleisch alsdann dem Verderben mehr ausgesezt ist.

Minder als bei dem übrigen Fleisch könnte wenigstens zu gewissen Zeiten der Gewinn bei solchem Vih angesezt werden, welches selten zu werden

den beginnt, und für dessen Nachzucht gesorgt werden mus, oder bei solchem, dessen Fleisch zu gewissen Zeiten für die menschliche Gesundheit nicht verträglich ist, wie das von Schweinen, welches, wenn man es auch mit Zimmermann (*a*) nicht überhaupt als ungesund verwerfen will, doch wenigstens im Sommer schädlich werden kann.

Jede Fleischgattung insbesondere scheint auch nach der Güte einen Unterschid in der Taxe zu fordern. Es wird dises an einigen Orten wirklich beobachtet; (*b*) hingegen hat man auch Beispile, daß es an manchen Orten nicht geschihet, und daß es da, wo es ehemal geschah, wieder abgestellt wurde, (*c*) weil die Schlächter, wenn sie für eine

(*a*) Von der Erfahrung in der Arzneikunst, Th. 2. B. 4. Kap. 6.

(*b*) Heumanns Geist der Geseze der Teutschen, S. 136. Herrn Gerstlachers Samml. Badischer Geseze, B. 3. S. 204. Neue Polizei-Ordnung von Giessen, bei Herrn Schlettwein, in seinem neuen Archiv rc. B. 4. S. 26. Auch die Braunschweigischen Fleisch-Taxen machen disen Unterschied.

(*c*) Dergleichen Beispile von Hannover erzehlt Herr Klockenbring, in seinen Aufsäzen verschidenen Inhalts, B. 2. S. 9. ff.

eine Fleischgattung zweierlei Taxen haben, immer die nidrigere zu umgehen suchen, und die Polizei nicht leicht im Stande ist, es zu verhindern. Indessen verdient die Frage gleichwol eine nähere Prüfung.

Ohne Zweifel kommt es darauf an, ob der Schlächter überhaupt an geringerem Vih nur eben so vil, oder aber mehr als an grösserem Vih gewinnen könne? Wäre das leztere, so hätte man einen starken Grund, bei Taxirung des Fleisches auf die verschidene Güte desselben Rüksicht zu nemen, und das bessere Fleisch höher, das schlechtere aber nidriger zu taxiren, damit nicht der grössere Gewinn den Schlächter verleite, geringes Vih zu schlachten.

Um alsdann die nidrigere Taxe durchzusezen, den Schlächter hingegen der Willkür der Fleischschäzer nicht blos zu geben, müßte über das erstere eine genaue Aufsicht getragen, und solche mit der Aufsicht über das Gewicht verbunden werden, und in Ansehung des lezteren wäre vorher festzusezen, daß nur dann, wenn ein Stük Vih nicht eine bestimmte Anzal von Centnern oder Pfunden im Gewicht halte, die nidrigere Taxe anschlage.

Das, worauf es bei der Frage eigentlich ankommt; ob nemlich von geringem Vih nach Verhältnis des Einkaufs-Preises mehrere Neben-Nuzungen zu erhalten seien, als von grösserem? können Probe-Schlachtungen, welche mit einzeln und nicht in einem Gesammt-Kauf erhandeltem Vih angestellt werden, am besten entscheiden. Da man aber von solchem noch keine Nachrichten hat, so benuze ich zu obiger Frage die Berlinischen Probe-Schlachtungen. Obgleich das Resultat derselben um deswillen nicht entscheidend seyn kann, weil der Preis von jedem Stük Vih insbesondere nicht bekannt ist, so glaube ich doch, daß es wenigstens Aufmerksamkeit erregen, und Anlaß geben könne, bei künftigen Probe-Schlachtungen auf disen Umstand Rüksicht zu nemen.

Ich habe deswegen die Tabelle (*a*)

Nr. II.

entworfen,

(*a*) Rechnen ist meine Sache nicht, weil ich nicht Uebung genug habe. Rechnungen in Bruchzahlen sind auch beschwerlich. Ich bitte daher um Vergebung, wenn etwa in diser und in der vorhergehenden Tabelle ein kleiner Verstoß sich sollte eingeschlichen haben. Villeicht scheinen beide Tabellen überflüssig,

weil

Numer der Ochsen, bei Krünitz.	Betrag der Einname auf ein Pfund Fleisch.			Rang-Ordnung der acht Ochsen.				
	von sämmtlichen Neben-Nuzungen,	insbesondere		nach dem Gewicht des Fleisches,	Nach der mehreren Einname auf Ein Pfund Fleisch,			Nach der grösseren Wolfeilheit des Fleisches.
		von der Haut,	vom Talg.		im Ganzen.	insbesondere für		
						Haut,	Talg.	
	Pfenn.	Pfenn.	Pfenn.					
1	$3\frac{410}{1000}$	$1\frac{17}{1000}$	$1\frac{543}{1000}$	2	7	8	4	
2	$4\frac{216}{}$	$1\frac{179}{}$	$2\frac{51}{}$	4	2	7	1	Ist der
3	$4\frac{92}{}$	$1\frac{321}{}$	$1\frac{945}{}$	1	3	6	3	6ten Columne
4	$3\frac{905}{}$	$1\frac{472}{}$	$1\frac{513}{}$	3	5	5	5	gleich.
5	$4\frac{70}{}$	$2\frac{206}{}$	— $\frac{669}{}$	6	4	1	7	
6	$3\frac{896}{}$	$1\frac{473}{}$	$1\frac{200}{}$	7	6	4	6	
7	$3\frac{350}{}$	$1\frac{558}{}$	— $\frac{623}{}$	5	8	3	8	
8	$5\frac{48}{1000}$	$1\frac{728}{1000}$	$2\frac{19}{1000}$	8	1	2	2	

entworfen, welche deutlich vor Augen legt, warum bei völliger Gleichheit des Ankaufs-Preises und anderer Ausgaben der Preis des Fleisches verschiden seyn könne, wie ferner in gewissen Rüksichten ein Stük Vih bald vorzüglicher bald geringer sei, als ein anderes, und was den Vorzug entscheide?

Es gibt dise Tabelle, welche aus den datis der ersteren herausgezogen ist, hauptsächlich zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1) bei geringerem Vih trägt die Einname für die Haut zu Verminderung der Ausgaben verhältnismäsig mehreres bei, als bei grösserem Vih;

2) in Ansehung der Einname für Talg zeigt sich das Gegenteil, nur der Ochs Nr. 8. macht eine Ausname;

3) im Ganzen ist bei dem kleineren Vih die Einname überhaupt geringer, als bei grösserem Vih; wenn man aber die ganze Einname für Haut

weil man doch mit Zuverlässigkeit nichts daraus schliessen kann. Allein ich wollte nur Aufmerksamkeit für die Sache erregen, und zu disem Zwek werden die Tabellen nicht überflüssig seyn.

und Talg, Kopf, Zunge und Kaldaunen in das Gewicht des Fleisches einteilt, so ist die Einname auf ein Pfund Fleisch beim kleinen Vih verhältnismäsig gröser, folglich bei einer gleichen Fleisch-Taxe im leztern Fall mehr zu gewinnen.

Wenn einst mehrere Erfahrungen über die Neben-Nuzungen von gutem und schlechtem Vih werden gesammelt worden seyn, dann wird man erst entscheiden können, ob zwischen beiden in der Taxe ein Unterschid statt finden müsse? In Ansehung des Abgangs durch das Aushauen, Einwägen und Eintroknen des Fleisches weis ich hier nichts weiter zuzusezen, als daß es gut wäre, durch die Probe-Schlachtungen auch über disen Punct mehrere Gewisheit zu erlangen, und daß es dem Publicum angenehmer seyn dürfte, wenn den Schlächtern ein stärkerer Abgang zugestanden, dagegen aber untersagt würde, den Käufern Knochen unter dem Namen der Zulagen (*a*) einzuwägen.

Bei

(*a*) In Wien dürfen nach einer Polizei-Verordnung vom 12ten Octbr. 1787. die Schlächter zu einem Gewicht unter sechs Pfund Fleisch nie mehr eine Zulage von Knochen geben. Bei sechs bis zehn Pfund darf ein Viertelpfund, und bei einem Gewicht von mehr

Bei disen verschidenen Berechnungen, wenn sie mit Genauigkeit gemacht werden, sind Bruchzalen unvermeidlich. Es wäre unbillig, dise zu übersehen. Der Preis von einem Pfund Fleisch kann zwar nicht in Bruchzalen bestimmt werden, man wird aber nach der Billigkeit handeln, wenn man den Bruch, der nicht die Helfte des Ganzen ausmacht, wegwirft, hingegen da, wo er die Helfte übersteigt, ein Ganzes annimmt. Will man in allen Fällen den Bruch wegwerfen, so ist der Nachteil für den Verkäufer in einem ganzen Jahr beträchtlich. Die Schlächter in Berlin hätten nach der Berechnung an einem Pfund Ochsenfleisch $3\frac{22776}{29200}$ Pfennige gewinnen sollen: Statt dessen schlug man in der Taxe nur drei Pfenn. auf das Pfund, da doch der Bruch $\frac{780}{1000}$ oder über $\frac{3}{4}$ beträgt. Werden nun 29200 Pfund Ochsenfleisch auf jeden Meister, oder 3,712,488 Pfund auf 163 Meister gerechnet, so hat jeder Meister jährlich 79 Thaler, 1 Gr. verloren, oder alle zusammen 12,883 Thaler, 19 Gr. = 23,190 Guld. 49 Krzr.

 3 Heller.

mehr als zehn Pfund ein halbes Pfund Zulage seyn. Welcher Käufer die Zulage ligen lässt, wird gestraft.

3 Heller. Auch bei dem Hammelfleisch wurde der Bruch mit $\frac{6132}{13364}$ Pfenn. weggeworfen, diser Verlust aber durch das Kalbfleisch beinahe wieder ersezt, weil man zwei ganze Pfennige statt $1\frac{18844}{20160}$ Pfenn. annam. —

Aus den Berechnungen, wenn sie nach den bisher vorgetragenen Grundsäzen verfasst worden sind, entstehet nun das verlangte Regulativ zu einer Fleischtaxe. Da dise aber wegen der Veränderlichkeit des Vihpreises und anderer in den Fleischpreis einwirkenden Umstände nicht beständig dauren kann, so entstehen die zwo Fragen:

1) Wie oft soll die Taxe verändert werden? und

2) auf welche Art soll die Aenderung geschehen?

Wollte man nach den strengsten Regeln der Gerechtigkeit handeln, so müsste die Taxe so oft verändert werden, als in dem Preis der Dinge, die in den Fleischpreis Einfluss haben, Veränderungen vorgehen. Diss ist aber weder möglich noch rätlich: Man thue es lieber zu bestimmten Zeiten, und etwa alle Monate, wie es bereits auch in

Berlin

Berlin, Braunschweig, Hannover und andern Orten geschihet. Keine Zeit hierzu zu bestimmen, und es ganz der Willkür der Obrigkeiten zu überlassen, ist um deswillen bedenklich, weil sonst die Veränderung der Taxe leicht zum Schaden des einen oder andern Teils zu lange anstehen könnte.

Die Veränderung der Taxe selbst sezt jedesmal voraus, daß man wisse, ob und wie sich seit der lezteren Schäzung alle in den Fleischpreis Einfluss habenden Umstände verändert haben? Alles ist leicht zu erfahren, nur der Vihpreis, der das wichtigste ist, macht die gröste Schwirigkeit. Man kann überhaupt zwar wissen, daß das Vih inzwischen theurer oder wolfeiler geworden sei, dises ist aber nicht hinlänglich. Um mit mehrerer Genauigkeit die Veränderungen des Vihpreises zu erfahren, weis ich kein anderes Mittel vorzuschlagen, als Probewägungen, denn die Preise des Vihes von zwo verschidenen Zeiten können nicht anderst mit einander verglichen werden, als wenn das Gewicht von beiderlei Vih, welches übrigens, so vil möglich ist, von gleicher Qualität seyn mus, zugleich bekannt ist.

Unter Probewägungen (*a*) verstehe ich hier, wenn das Gewicht des Vihes durch das Wägen in der Absicht bestimmt wird, um zu erfahren, wie sich der Preis desselben zu dem Preis eines zu einer andern Zeit gekauften Vihes verhalte?

Dise Probewägungen sind leicht ausführbar, wenn man in den Schlachthäusern die Einrichtung macht, daß das Vih tod oder lebendig ohne vile Mühe gewogen werden kann.

Ist das Vih gewogen, so berechne man, was nach den jezigen Preisen das Pfund oder der Centner des Vihes koste? und vergleiche es mit dem bei der vorigen Probe-Schlachtung berechneten Vihpreis.

Die übrigen zur Ausgabe des Schlächters gehörigen Posten müssen ebenfalls revidirt werden:

Bei

(*a*) Kaum wird es nötig seyn, zu erinnern, daß die von mir vorgeschlagenen Probe-Wägungen mit den Probe-Schlachtungen nicht verwechselt werden dürfen. Dise sind eine längst bekannte Anstalt, jene aber bisher weder eingeführt gewesen, noch auch meines Wissens irgendwo vorgeschlagen worden.

Bei disen werden aber Aenderungen nur selten vorkommen. Ueber die Quantität der Neben-Nuzungen hat man keine neue Untersuchungen mehr nötig, nur ihr Wehrt mus nach den Umständen verändert werden.

Wenn nun die bei der ersten Probe-Schlachtung gemachte Berechnung ausführlich und deutlich genug ist, so ist es leicht, alle Monate die Taxe zu revidiren.

Die erste Probe-Schlachtung, und der damit verbundene erste Entwurf eines Regulativs für die künftigen Fleischtaxen erfordert Geschiklichkeit und sehr vile Sorgfalt. Es ist daher nicht ratsam, jeder nideren Obrigkeit dises Geschäft ganz allein anzuvertrauen. Villeicht wird man auf folgende Art am sichersten gehen: Die Landes-Polizei erkundige sich vor allen Dingen, ob unter dem Schlachtvih im Lande eine merkliche Verschidenheit sei? Findet man dises nicht, wie denn wirklich oft in ganzen Ländern das Vih nicht merklich verschiden ist, so kann eine einzige Probe-Schlachtung, die in der Hauptstadt geschihet, für das ganze Land hinlänglich seyn. Im entgegen gesezten Fall aber

 ist

ist in jeder Gegend eine eigene Probe-Schlachtung nötig, und dann veranstalte man sie an demjenigen Ort, wo man brauchbare Leute darzu hat.

Das Resultat der Probe-Schlachtung und den auf dieselbe sich gründenden Entwurf der Fleischtaxe mache man im ganzen Land, oder in jeder besondern Gegend bekommt.

Die durch solche Probe-Schlachtung bestimmte Quantität der Neben-Nuzungen mus für alle übrige Orte der Masstab seyn. Alles, was sodann die Obrigkeiten derselbigen Orte noch zu beobachten haben, ist dises, daß sie

1) eine Probe-Wägung veranstalten, und über den Preis des gewogenen Vihes zuverläsige Erkundigung einziehen,

2) nach Anleitung der von der Landes-Obrigkeit ihnen mitgeteilten Berechnung eine Special-Fleisch-Taxe entwerfen, und

3) alle Monate eine neue Probe-Wägung und Revision der Fleisch-Taxe vornemen.

Ganz neue und widerholte Probe-Schlachtungen hätte man zwar nur alsdann zu veranstalten nötig, wenn in der Qualität des Vihes eine merkliche

merkliche Aenderung vorgehet, weil auser disem das Verhältnis der Neben-Nuzungen zum Fleisch einerlei bleibt: Da aber gleichwol der Fall mög-lich ist, daß bei der ersten Probe-Schlachtung ein Fehler vorgehen könnte, so dürfte es rätlich seyn, sie alle ein oder zwei Jahre zu widerholen.

Die übrigen Polizei-Anstalten in Ansehung des Fleisches gehören nicht hieher. Nur einige, die sich zunächst auf den Preis und die Wolfeilheit des Fleisches beziehen, verdienen noch eine Erwäh-nung:

1) Die Taxen müssen bei jeder Veränderung durch den Druk oder durch öffentlichen Ausruf be-kannt gemacht werden;

2) Es mus keinem Schlächter verboten seyn, unter der Taxe zu verkaufen;

3) Wenn es nötig seyn sollte, den Schläch-tern, welche geringes Vih geschlachtet haben, eine nidrigere Taxe zu geben, so mus dise an eine in der Fleischscharre aufgehängte Tafel angeschriben, und von den Fleisch-Aufsehern fleisig nachgesehen werden, ob die Zalen nicht ausgelöscht oder geän-dert seien?

4) Ob

4) Oft wollen die Schlächter kein Fleisch um die Taxe lifern. Was ist in disem Fall zu thun? — Es scheint, daß, wenn einmal die Rechtmäsigkeit der Taxen angenommen worden ist, und man dise mit Vorsicht entworfen hat, auch die Schlächter gegen die Berechnung des Fleischpreises nichts gegründetes einwenden können, ein Zwang nicht ungerecht sei. Indessen möchte ich gleichwol hierzu nicht raten, weil bei aller Vorsicht doch leicht ein Fehler in die Berechnungen sich einschleichen kann, und die Obrigkeit, welche die Einwendungen der Schlächter gegen die obrigkeitlichen Fleisch-Taxen zu prüfen hat, in gewisser Mase parteiisch ist. Man gebe daher lieber den Fleisch-Verkauf nach der obrigkeitlichen Taxe auf einige Zeit, z. B. auf vier Wochen, entweder allen Bürgern frei, oder man erlaube wenigstens den Schlächtern anderer Orte, Fleisch hereinzubringen. Ist die Taxe billig, so wird es nicht an Fleisch-Verkäufern fehlen, ist sie aber zu nidrig, so wird die Obrigkeit ihren Fehler eher gewahr werden, wenn niemand Fleisch lifern will. Leidet alsdann das Publicum einige Zeit Mangel, so ist es nicht die Schuld der

Schlächter

Schlächter, sondern der Obrigkeit, welche sich darum zu verantworten haben sollte.

Ich stehe hier still. — Bald wird durch die Anstalten, welche Kaiser Joseph und König Friedrich Wilhelm, zu Bewirkung billiger Fleisch-Preise getroffen haben, die Frage, welche Mittel hierzu angewendet werden müssen, weniger zweifelhaft geworden seyn. Es ist aus öffentlichen Nachrichten bekannt, daß Joseph vor kurzer Zeit die Fleischhauer-Zunft in Mähren, da sie um Erhöhung der Fleisch-Taxe bat, aufgehoben, und den Fleisch-Verkauf unter der gehörigen Aufsicht der Polizei jedermann frei gegeben hat; zu gleicher Zeit hingegen läſst Friedrich Wilhelm die Gebrechen der Polizei-Verfassung durch Männer, deren Einsichten alles Zutrauen verdienen, verbessern, und die Fleisch-Taxen, anstatt sie und die Schlächter-Zunft aufzuheben, berichtigen.

Wie vil wird die Wahrheit einst gewinnen, wenn aufmerksame Beobachter die Folgen dises verschidenen Verfahrens sorgfältig bemerken, und bekannt machen? Indessen aber, und bis man auf

solche

solche Art zur Wahrheit näher hingeführt seyn wird, kann man vernünftiger Weise nichts besseres thun, als derjenigen Meinung folgen, welche die stärksten Gründe für sich hat.

Ich habe der Freiheit das Wort geredt: Jezt, da ich noch einmal auf dasjenige, was ich in den lezteren Bögen diser Abhandlung zur Verbesserung der Fleisch-Taxen angeraten habe, einen Blik zurükwerfe, werde ich durch die mit der Ausführung meiner Vorschläge so sichtbar als unvermeidlich verbundenen Schwirigkeiten noch mehr überzeugt, daß es besser wäre, den Preis des Fleisches der freien Verabredung der Contrahenten zu überlassen, anstatt Taxen zu entwerfen, die bei aller angewendeten Genauigkeit doch immer ihrer Natur nach unsicher und unvollkommen bleiben müssen.

Die verehrungswürdige Königliche Gesellschaft der Wissenschaften hat sich kein geringes Verdienst erworben, auf die Wichtigkeit dises Gegenstandes Aufmerksamkeit erregt zu haben. Wer wird sich nicht freuen, wenn die Untersu-

chungen,

chungen, zu welchen die vorgelegte Preis-Frage Anlass gibt, einen gröseren Wolstand, es sei entweder durch Herstellung der Freiheit, oder durch Verminderung der vilen mit den Fleisch-Taxen verbundenen Unvollkommenheiten, einst bewirken werden!

8° S
Weisser
1788

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weisser, Johann F.

Ueber die Fleisch-Taxen e. von d. Königl. Groß-Britannischen Societät d. Wissenschaften in Göttingen am 17. Nov. 1787 gekrönte Preisschrift

Leipzig ; Tübingen 1788

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- S 1784
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11279256-9
VD18 1205464X-001